

Neuer Vizepräsident der AKWL gewählt Frank Dieckerhoff folgt auf René Graf



NEU IM KAMMERVORSTAND
Dr. Philipp Schulte-Mecklenbeck
Seite 4

PRÄSIDENTINNENBERICHT
Rx-VV bleibt das Gebot der Stunde
Seite 5

ZUSATZVERSORGUNGSWERK
Auflösung beschlossen
Seite 6



**5 Neuer Vizepräsident der AKWL gewählt
Frank Dieckerhoff folgt auf René Graf**

EDITORIAL

03 Verantwortung tragen, Neubeginn wagen

KAMMERVERSAMMLUNG

- 04** Dieckerhoff zum Vizepräsidenten gewählt/
Schulte-Mecklenbeck neu im Vorstand/Grünwald
neu im Fortbildungsausschuss
- 05** Präsidentinnenbericht zur Kammerversammlung
- 06** ZVW: Auflösung zum 31. Dezember 2017

TAG DER OFFENEN TÜR

07 Über 900 Gäste

DER VORSTAND INFORMIERT

- 08** Ihr Kammervorstand/Ihre Ansprechpartner
- 08** FDP-Bundestagsabgeordneter bei AKWL-Vorstandsmitglied:
„Die Expertise der Apotheker halte ich für unverzichtbar“

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

09 Rehacare 2017: Andrang am Apothekerstand

APOTHEKENBETRIEB

- 10** securPharm startet flächendeckend am 9. Februar 2019
- 11** Ablauf der Eichfrist von Messgeräten
- 11** Gelbe Notfalltafel aktualisiert auf akwl.de

RECHT

- 12** Ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung
- 13** Umbauten in Apotheken sind anzuzeigen

AUS-/FORTBILDUNG UND AMTS

- 13** PBU im Frühjahr 2018
- 14** Wissenschaftliche Fortbildungstagung „Geriatric und
Palliativmedizin“
- 15** Zehntes AMTS-Symposium der AKWL
- 15** Neue Multimedialektion: „Der Akne-Patient in der Apotheke“
- 16** Ein Fall aus CIRS-Pharmazie

AUSBILDUNG PKA/PTA

- 17** 25 Jahre Vorsitzender des BBiA: Hans-Joachim Schneider
- 17** Berufsbildungsausschuss berichtet

QMS

18 Wir gratulieren zur Rezertifizierung

18 IMPRESSUM

MIXTUM

- 18** Save the Date: 14. Westfälisch-lippischer Apocup in Gütersloh
- 19** Satzung des Zusatzversorgungswerkes der AKWL
- 24** Errichtung einer weiteren Fürsorgeeinrichtung – Richtlinien
- 25** Änderung der Richtlinien der Fürsorgeeinrichtung

27 IN MEMORIAM

AMTLICHE MITTEILUNGEN

27 Erteilte Erlaubnisse

28 LITERATURHINWEISE



MIT QR-CODES SCHNELL ZUR INFORMATION:

Inzwischen finden Sie im Mitteilungsblatt zu vielen Artikeln auch die direkte, schnelle Verlinkung über QR-Codes. Die kleinen quadratischen „Helfer“ liefern verschlüsselt Informationen oder Verlinkungen auf Internetseiten.

Man benötigt ein Smartphone/Tablet-PC und ein QR-Code-Scanner-Programm (kostenlos im App-/googleplay-Store erhältlich unter „qr code“). Mit dieser App kann man die jeweiligen QR-Codes scannen und man erhält dann die darin enthaltenen Informationen oder Links direkt auf dem benutzten Endgerät zur weiteren Benutzung angezeigt.



Editorial

Verantwortung tragen, Neubeginn wagen

Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
E-Mail: praesidium@akwl.de



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein ereignisreiches und bewegtes Jahr 2017 nähert sich in Windeseile seinem Ende entgegen. Der Blick zurück zeigt, wie viel insbesondere auf der politischen und berufspolitischen Ebene in den vergangenen zwölf Monaten geschehen ist.

In Düsseldorf hat eine schwarz-gelbe Landesregierung unter der Führung von Ministerpräsident Armin Laschet die bisherige rot-grüne Landesregierung abgelöst. Der Nachfolger von Gesundheitsministerin Barbara Steffens ist zugleich ihr Vorgänger, Karl-Josef Laumann. Für die neue Landesregierung gilt das, was auch schon für das alte Kabinett galt: An ihren Taten werden wir sie messen. Die Ankündigungen klingen vielversprechend: Zumindest der CDU-Teil der Landesregierung steht weiterhin zum Rx-Versandhandelsverbot. Und Ministerpräsident Laschet hat erst Mitte November beim Unternehmertag in Münster verkündet: Die PTA-Ausbildung muss zukünftig gebührenfrei sein.

Damit sind die gesundheitspolitischen Fragestellungen auf der Landesebene deutlich klarer benannt: Schwarz-Gelb hatte sich binnen kürzester Zeit auf einen Koalitionsvertrag verständigt und ist jetzt bereit, Verantwortung zu tragen und auf vielen Feldern einen Neubeginn zu wagen.

Genau dies ist offensichtlich auf der Bundesebene sehr viel schwieriger: Die Sondierungsgespräche über eine sogenannte Jamaika-Koalition scheiterten nach gut fünfwöchigen Beratungen, nicht zuletzt an der FDP. Und die SPD steht ja bereits seit dem Abend des 24. September in der Schmollecke und muss sich jetzt mühsam wieder daraus befreien. Jetzt Verantwortung zu tragen, nicht nur für die eigene Partei, sondern für das ganze Land, müsste eigentlich das Gebot der Stunde lauten. Herr Lindner und Herr Schulz scheinen da die Prioritäten ein wenig anders zu setzen. Für die Apothekerschaft bleibt es ungeachtet dieser krisenhaften Entwicklungen auch weiterhin das Gebot der Stunde,

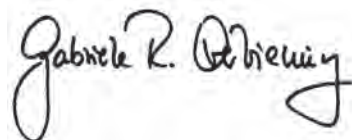
unseren berechtigten Forderungen Gehör zu verschaffen. Denn die Schieflage zwischen den versorgenden Vor-Ort-Apotheken und den Rosinen pickenden ausländischen Versendern, ausgelöst durch das EuGH-Urteil vom 19. Oktober 2016, bleibt bestehen. Und von Monat zu Monat wird dadurch unser bewährtes System der Arzneimittelversorgung weiter geschwächt.

Alles andere als schwach, sondern stark und klar war das Votum für meinen Vorstandskollegen Frank Dieckerhoff, der am 21. November von der Kammerversammlung zum neuen Vizepräsidenten der AKWL gewählt wurde. Ich freue mich sehr auf die noch intensivere Zusammenarbeit. Denn Frank Dieckerhoff ist ja bereits seit acht Jahren erfolgreich als Vorstandsmitglied unserer Kammer tätig und hat insbesondere in den Bereichen AMTS, Fortbildung und Arzt-Apotheker-Kooperation vieles bewegt.

Zugleich gilt mein Dank unserem bisherigen Vizepräsidenten René Graf für die sehr gute, engagierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen acht Jahren. René Graf hat sich nie selbst, sondern stets die Arbeit für „seine Sache“, sprich eine erfolgreiche Zukunft der Apothekerschaft, in den Vordergrund gestellt. Auch im Namen meiner Vorstandskollegen und des gesamten Teams im Apothekerhaus danke ich ihm sehr herzlich für das gute Miteinander!

Ihnen allen wünsche ich zum Ausklang eines bewegten und ereignisreichen Jahres ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familien, ein wenig Muße in den Tagen „zwischen den Jahren“ und einen guten Übergang in ein für uns alle hoffentlich gesundes und erfolgreiches Jahr 2018!

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen



Klares Votum für den Nachfolger von René Graf Frank Dieckerhoff zum Vizepräsidenten gewählt

Dr. Philipp Schulte-Mecklenbeck neu im Vorstand/Barbara Grünewald neu im Fortbildungsausschuss

› Die AKWL hat einen neuen Vizepräsidenten: Die Delegierten des Apothekerparlamentes wählten bei ihrer Herbstsitzung am 21. November in Münster-Roxel den 53-jährigen Dortmunder Frank Dieckerhoff zum Nachfolger von René Graf, der das Amt nach mehr als acht Jahren aus gesundheitlichen Gründen zur Verfügung stellte.

Dieckerhoff, der Mitglied der Gemeinschaftsliste ist, erhielt in geheimer Wahl 75 Ja-Stimmen bei nur einer Gegenstimme. Zuvor hatten die Aktive Liste und die Neue Liste erklärt, dass sie auf die Nominierung eines Gegenkandidaten verzichten. Frank Dieckerhoff ist seit August 2002 Inhaber der Funkturm-Apotheke in Dortmund. Zuvor war er von 1990 an mehr als zwölf Jahre als angestellter Apotheker in der Punkt-Apotheke und der Funkturm-Apotheke tätig. Dem Kammervorstand gehört er seit Juni 2009 an. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten zählten bisher die Aus- und Fortbildung, die Arzneimitteltherapiesicherheit und die interprofessionelle Zusammenarbeit von Ärzten und Apothekern.

Der neue Vizepräsident freut sich auf das Amt und stellt zugleich fest: „René Graf hat während seiner Amtszeit vieles

bewegt und durch seinen Einsatz entscheidend dazu beigetragen, dass sich die AKWL als moderner Dienstleister für ihre Mitglieder etabliert hat. Diesen Ansatz möchte ich gerne fortführen.“

Sein Vorgänger René Graf, der die Hirsch-Apotheke in Beckum führt, musste sich das Kürzertreten zwar verordnen lassen, freut sich aber auch auf die Zeit nach dem Amt: „Für mich geht jetzt ein Wunsch in Erfüllung, der über acht Jahre stetig wuchs“, sagt Graf, „mich nämlich selbst wieder an der Teamarbeit in der Apotheke beteiligen zu können.“ Er fügt zugleich hinzu: „Mit Frank Dieckerhoff hat die Kammerversammlung meinem

**„Danke für die stetige Rücken-
deckung sowie Deinen loyalen
und stets uneitlen Einsatz!“**

Gabriele Regina Overwiening würdigte René Graf

Wunsch Kandidaten durch ein deutliches Votum viel Rückenwind für seine neue Aufgabe mit auf den Weg gegeben.“ Präsidentin Gabriele Regina Overwiening würdigte den scheidenden Vizepräsidenten für seinen beständigen, loyalen und uneitlen Einsatz ebenso wie Vorstandsmitglied Dr. Wolfgang Graute, der an Grafs

berufspolitische Anfänge in der Neuen Liste erinnerte und dem auch im Vorstand des Versorgungswerkes aktiven Graf zum Abschluss seiner launigen Würdigung eine Flasche „Bärentöter“-Wein überreichte – ein trockener Spätzünder von der „Aktionärs-gemeinschaft Frankfurter Schiefelage“.

Kopf-an-Kopf-Rennen bei Vorstandswahl

Durch die Wahl von Dieckerhoff galt es auch ein neues Mitglied in den insgesamt elfköpfigen Kammervorstand zu wählen. Hier hatte die Kammerversammlung die Wahl zwischen zwei Kandidaten, die sich ein Kopf-an-Kopf-Rennen lieferten: Letztlich setzte sich Dr. Philipp Schulte-Mecklenbeck (Gemeinschaftsliste), mit 37 zu 35 Stimmen (bei drei Enthaltungen und drei ungültigen Stimmen) gegen Eva-Maria Gödde (Neue Liste) durch.

Für den 32-jährigen Schulte-Mecklenbeck, der als angestellter Apotheker in Haltern am See tätig ist und seit 2014 der Kammerversammlung angehört, musste wiederum ein neues Mitglied in den Fortbildungsausschuss gewählt werden: Hier votierte die Kammerversammlung mit großer Mehrheit für die Dortmunder Apothekerin Barbara-Constance Grünewald (Gemeinschaftsliste). <



Frank Dieckerhoff (li.) ist seit dem 21. November neuer Vizepräsident der AKWL. Von seinem Vorgänger verabschieden sich Hauptgeschäftsführer Dr. Andreas Walter, Präsidentin Gabriele Regina Overwiening und Kommunikations-Geschäftsführer Michael Schmitz (v. li.). Neu im Vorstand (Foto re.) ist Dr. Philipp Schulte-Mecklenbeck.



Frauen-Power in der Kammerversammlung: Gabriele Regina Overwiening (Bildmitte und Foto li.) hielt vor den Delegierten einen ausführlichen Lagebericht. Am Nachmittag präsentierten Dr. Martina Henrichsmann (li.) und Dr. Stefanie Melhorn (re.) zwei von der Apothekerstiftung geförderte Projekte.

Präsidentinnenbericht zur Kammerversammlung

Drei Thesen zur Zukunft des Berufsstandes

Herbstsitzung: Henrichsmann und Melhorn präsentieren Projekte der Apothekerstiftung

► **Präsidentin Gabriele Regina Overwiening eröffnete die Kammerversammlung mit einem ausführlichen Lagebericht, in dem sie nach dem Scheitern der „Jamaika-Sondierungen“ an die Politik appellierte.**

Eine zukünftige Bundesregierung müsse das Wohl der Patienten, die auf eine flächendeckende Versorgung in Stadt und Land angewiesen sind, in den Mittelpunkt ihres Handelns stellen und nicht die Umsatzinteressen international agierender Konzerne, erklärte Overwiening. Konkret heiße das: „Wir dürfen das Versandverbot mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nicht aus dem Blick verlieren. Das ist der einzige Weg, um das Überleben der Apotheke vor Ort und die Versorgung in der Fläche zu sichern – und zwar rund um die Uhr.“

In ihrem Lagebericht stellte die Kammerpräsidentin darüber hinaus drei zentrale in die Apothekerschaft gerichtete Forderungen auf: Sie erwartet die

Einigung innerhalb des Berufsstandes auf den Vorschlag für ein neues Honorierungsmodell, das die flächendeckende Versorgung stärkt bzw. sichert und eine zügige Umsetzung des 2016 vom Deutschen Apothekertag beschlossenen eigenen IT-Netzes. „Darüber hinaus müssen wir der Gesellschaft verdeutlichen, dass apothekerliches Handeln die Adhärenz steigert“, so Overwiening. „Wir Apothekerinnen und Apotheker sind die entscheidenden Akteure, wenn es um die dringend erforderliche Steigerung der Einnahme- und Therapietreue bei Arzneimitteln geht.“

Ein bestimmendes Thema war auch der sogenannte Zyto-Skandal in Bottrop, den Prozess gegen ein Kammermitglied, das in 61.980 Fällen Zytostatika-Zubereitungen unter Verstoß gegen die Rezepturvorschriften und sonstige Vorschriften in den Verkehr gebracht haben soll. Der errechnete Schadensbetrag für die gesetzlichen Krankenkassen beläuft sich auf eine Summe von ca. 56 Millionen Euro. Sollten sich die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft bestätigen und in einer Verurteilung

münden, dann handle es sich hierbei um einen Einzelfall in einem bisher nicht vorstellbaren Umfang. „Schon jetzt aber stellt sich für uns die Frage, wie wir das Vertrauen der Patienten in eine ordnungsgemäße Versorgung mit Zytostatika wiederherstellen können“, sagte Kammerpräsidentin Overwiening. Die Kammer hat hierzu eine Expertengruppe einberufen, die im engen Schulterschluss mit der Ärzteschaft konkrete Vorschläge erarbeitet.

Stiftungsprojekte werden präsentiert

Die Herbstsitzung war zugleich auch die Bühne für zwei von der Apothekerstiftung geförderte Projekte. Dr. Martina Henrichsmann aus Wettringen stellte ihr Dissertationsprojekt zur Optimierung der Pharmakotherapie durch intensive pharmazeutische Betreuung von Patienten mit Morbus Parkinson vor. Dr. Stefanie Melhorn (Eschborn) berichtete über ihre Auswertung der regionalen Qualitätszirkel von Apothekern und Dermatologen. <



Friedrich Averbeck (li.) und Anne Golombek-Stoy (re.) stellten der Kammerversammlung das Prozedere zur Auflösung des Zusatzversorgungswerkes vor, die anschließend mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wurde.

ZVW: Auflösung zum 31. Dezember 2017 Abfindungen für Rentenempfänger und -anwärter

Kammerversammlung beschließt zudem Haushaltsplan 2018/Volumen steigt auf 7,4 Mio. Euro

> **Aufgelöst wird zum Jahresende das Zusatzversorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Das beschlossen die Delegierten mit dem erforderlichen Quorum von 75 Prozent der gewählten Kammerversammlungsmitglieder.**

Die 1956 geschaffene und Ende 1994 für Neuzugänge geschlossene Einrichtung gewährt nichtselbständigen Apothekerinnen und Apothekern eine Zusatzrente. Der Beschluss sieht vor, dass die etwa 650 Rentenempfänger und Rentenanwärter in einem abgestuften Verfahren Abfindungen erhalten. Die bisherigen Leistungsempfänger/innen und die Anwärter/innen werden hierüber sukzessive schriftlich informiert. Welche konkreten Schritte zur Abwicklung erforderlich sind, erläuterten Rechtsanwältin Anne Golombek-Stoy und Friedrich Averbeck, der „Noch-Geschäftsführer“ des Zusatzversorgungswerkes. In dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes (Seite 19 f.) finden Sie die von den Delegierten beschlossenen Satzungsänderung.

Zusätzliche Fürsorgeeinrichtung

Stand heute ist noch nicht exakt absehbar, ob die für die Abfindungen be-

reitgestellten Mittel auch exakt ausreichen oder ob sie ggf. nicht vollständig abgerufen und ausgekehrt werden. Für letzteren Fall hat die Kammerversammlung am 21. November eine zusätzliche Fürsorgeeinrichtung geschaffen.

Die Richtlinien der neu gegründeten Fürsorgeeinrichtung der AKWL für Angestellte (FE/A) in öffentlichen Apotheken im Bereich oder bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe oder beim Apothekerverband Westfalen-Lippe finden Sie auf Seite 24 f.

Kammerhaushalt 2018 verabschiedet

Die Delegierten der Kammerversammlung befassten sich in ihrer ganztägigen

„Wir investieren mit diesem Haushalt weiter in die pharmazeutischen Dienstleistungen für unsere Mitglieder“

Kammerpräsidentin Gabriele Regina Overwiening

Sitzung auch mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2018. Der Kammerhaushalt wird im neuen Jahr um 5,6 Prozent auf ein Volumen von 7,4 Millionen Euro steigen – bei

konstanten Beitragssätzen für die Mitglieder. Die Steigerungen erklären sich unter anderem durch Einmalausgaben für zwei größere IT-Projekte. „Außerdem investieren wir weiter in die pharmazeutischen Dienstleistungen für unsere Mitglieder“, kündigt Kammerpräsidentin Gabriele Regina Overwiening an. Ab April 2018 sollen dafür zwei neue halbe Stellen für das Service-Portal Pharmazie der Kammer, das jährlich eine vierstellige Anzahl von Fachfragen beantwortet, geschaffen werden. Gerade aus dem Themenfeld AMTS verzeichnet die Kammer einen starken Zuwachs des Informationsbedarfs. „Zugleich steigt auch die Komplexität der Anfragen, was sich wiederum auf die Bearbeitungszeit auswirkt“, erläuterte Hauptgeschäftsführer Dr. Andreas Walter. Der Haushaltsplan wurde hiernach bei nur einer Gegenstimme beschlossen.

Haushaltsplan liegt aus

Gemäß § 1 Abs. 11 der Haushalts- und Kassenordnung kann der von der Kammerversammlung beschlossene Haushaltsplan mit Anlage von den Kammerangehörigen in der Zeit vom Montag, 8. Januar 2018 bis zum Mittwoch, 17. Januar 2018 in den Räumen der Apothekerkammer Westfalen-Lippe während der Dienstzeiten eingesehen werden. <



Über 900 Gäste bevölkerten beim Tag der offenen Tür das Parkdeck (Foto li.) und die neuen Räumlichkeiten im Apothekerhaus. Hier fanden im 30-Minuten-Takt Führungen durch die historische Apotheke und das damit verbundene Ausstellungskonzept zur Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Apothekerberufs statt.



Das Team aus dem Apothekerhaus kredenzte den Gästen nicht nur leckeren Kuchen, sondern hatte ihn auch vorher selbst gebacken: Kerstin Zumbusch, Kirsten Ambühl, Anita Hepe, Petra Wiedorn und Lena Heckmann (Foto links, v. li.). Derweil standen (Foto rechts, v. li.) Architekt Josef B. Rothhoff, Kammerpräsidentin Gabriele Regina Overwiening, Bürgermeisterin Karin Reismann und Hauptgeschäftsführer Dr. Andreas Walter auf der Bühne Moderator Olli Harbring Rede und Antwort.

Über 900 Gäste beim Tag der offenen Tür

Apothekerhaus am Aasee nach Umbau neu eröffnet/Ansturm auf Ausstellungsapotheke

> Nach knapp einjähriger Umbauzeit eröffnete die AKWL mit einem Tag der offenen Tür das runderneuerte und inzwischen barrierefreie Apothekerhaus. Bei kühlem, aber durchweg trockenem Oktoberwetter folgten über 900 Besucher der Einladung an die Bismarckallee. Auf dem Parkdeck sorgten Live-Musik der Oldie-

Band „The Dandys“, mehrere Foodtrucks und Spielangebote für die Jüngsten für zünftige Stimmung. Derweil stand innen die Pharmazie im Mittelpunkt: Erstmals wurde hier die historische Einhorn-Apotheke, eine Dauerleihgabe des Deutschen Apotheken-Museums Heidelberg, der Öffentlichkeit präsentiert. <



2.000 Euro für das Hilfsprojekt „Eine Dosis Zukunft“ nahmen Karin Reismann und Gabriele Regina Overwiening von Suzanna Upmann von der NOWEDA-Stiftung in Empfang (Foto links, v. li.). Die „Dandys“ mit ABDA-Werbebotschafter Dieter Kemmerling am Bass (Foto in der Mitte, ganz li.) sorgten ebenso für musikalische Unterhaltung auf der Bühne wie PTA Kim Lohmann (Foto re.), die den Wettbewerb „Revoice of Pharmacy“ gewonnen hatte.



Ihr Kammervorstand Ihre Ansprechpartner

Präsidentin Gabriele Regina Overwiening
Apotheke am Bahnhof, Augustin-Wibbelt-
Platz 1, 48734 Reken, Tel.: 2864 94810,
E-Mail: apotheke@bahnhof-reken.de

Vizepräsident Frank Dieckerhoff
Funkturm-Apotheke, Arcostraße 78,
44309 Dortmund, Tel.: 0231 253247,
E-Mail: info@funkturm-apotheke.de

Thorsten Gottwald
Ludgerus Apotheke, Amtmann-Daniel-
Straße 1, 48356 Nordwalde, Tel.: 02573
2247, E-Mail: mail@thorsten-gottwald.de

Dr. Wolfgang F. Graute
Dr. Graute's Tiber-Apotheke, Tibergasse 2,
48249 Dülmen, Tel.: 02594 7420,
E-Mail: wolfgang.graute@gmx.de

Michael Mantell
Stifts-Apotheke, Hörder Semerteichstraße
188, 44263 Dortmund, Tel.: 0231 413466,
E-Mail: stiftsapo@aol.com

Dr. Hannes Müller
c/o Römer-Apotheke, Römerstraße 8a,
45721 Haltern am See, Tel.: 02364 7566,
E-Mail: hannes.mueller1@gmail.com

Sandra Potthast
c/o Höke's Alte-Apotheke Weitmar,
Hattinger Straße 334, 44795 Bochum,
Tel.: 0234 431421,
E-Mail: sandra.potthast@arcor.de

Dr. Lars Ruwisch
Hirsch-Apotheke am Markt, Lange Straße
63, 32791 Lage, Tel.: 05232 951050,
E-Mail: ruwisch@hirsch-apotheke-lage.de

Dr. Philipp Schulte-Mecklenbeck
c/o Bären-Apotheke, Rekumer Str. 18,
45721 Haltern am See, Tel.: 02364 2600,
E-Mail: schultemecklenbeck@gmail.com

Christine Weber
c/o Westfalen-Apotheke, Riemker Straße 13,
44809 Bochum, Tel.: 0234 522170,
E-Mail: christine.weber@mailbox.org

Heinz-Peter Wittmann
Adler-Apotheke, Auf dem Brink 1-3,
32289 Rödinghausen, Tel.: 05746 93920,
E-Mail: post@AdlerRoe.de



Olaf in der Beek (MdB, FDP) schaute Dr. Hannes Müller (li.) hinter dem Handverkaufstisch der Apotheke über die Schulter.

„Die Expertise der Apotheker halte ich für unverzichtbar“

FDP-Bundestagsabgeordneter bei AKWL-Vorstandsmitglied

> Seit September ist der FDP-Politiker Olaf in der Beek Mitglied des Bundestags. Auch wenn die Gesundheitspolitik nicht der Schwerpunkt des 50-jährigen Bochumers ist, kam er der Einladung von Vorstandsmitglied Dr. Hannes Müller in die Halterner Römer-Apotheke gerne nach. „Die Expertise der Apotheker halte ich für unverzichtbar“, verdeutlichte Olaf in der Beek während des Gesprächs, „es ist für mich wichtig zu wissen, dass ich in der Apotheke jederzeit persönliche Beratung in Anspruch nehmen kann.“

Während des gut einstündigen Treffens warf der Politiker einen Blick in das sogenannte „Backoffice“ und verschaffte sich ein Bild von der täglichen Arbeit in einer Apotheke. Zuerst führte der Weg in die Rezepturherstellung. „Hinter einer Apotheke steckt viel mehr als die bloße Arzneimittelabgabe. Hier in unserer Rezeptur stellen wir Salben oder Kapseln insbesondere für Kleinkinder passgenau her“, erläuterte Filialleiter Dr. Hannes Müller.

Weiter zeigte er dem FDP-Abgeordneten das Notdienstzimmer, den Handverkaufstisch und auch das Beratungszimmer, das für vertrauliche Gespräche zur Verfügung steht.

„Wir stehen seit dem EuGH-Urteil vom Oktober 2016 in einem ungleichen Wettbewerb. Denn Versandhandelsapotheken stellen keine Rezepturen her und beteiligen sich nicht an Nacht- und Notdiensten“, verdeutlichte Dr. Hannes Müller die Forderung der Apotheker nach einem Rx-Versandhandelsverbot. Die FDP spricht sich gegen eben dieses Rx-Versandhandelsverbot aus. Dies hatte zuletzt Unmut zwischen der liberalen Partei und den Apothekern hervorgerufen. In der Beek nutzte nun das Gespräch, um den Dialog wiederherzustellen: „Wir können die Versandapotheken nicht mehr abschaffen, aber wir sollten die Grundlagen für ein ordentliches Miteinander legen. Dazu gehört es, eine Lösung zu finden, mit der beide Seiten gut leben können.“ <



Großprojekt mit erneut riesiger Resonanz: Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe war auch 2017 wieder gemeinsam mit der Kammer und dem Verband Nordrhein bei der Rehacare im Einsatz.

Rehacare 2017: Andrang am Apothekerstand

Über 6.000 Gesundheits-Checks an vier Tagen

Gemeinschaftsprojekt der AKWL mit Kammer und Verband in Nordrhein

› Rund 39.000 Besucher, darunter Fachleute, Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige besuchten im Oktober 2017 die Rehacare, Europas führende Fachmesse für Rehabilitation und Pflege, in Düsseldorf. Zu den 780 Ausstellern gehörte auch die Apothekerschaft. Der gemeinsame Messestand des Apothekerverbandes Nordrhein sowie der beiden Apothekerkammern in NRW stand ganz im Zeichen des einzigartigen Markenzeichens der öffentlichen Apotheken: dem roten A.

Dabei sorgten vier große Deckenbanner für besonderes Aufsehen. Das barrierefreie Messeangebot der Apothekerschaft im Sportcenter des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes NRW (BRSNW) stieß auf sehr große Besucherresonanz.

Das pharmazeutische Team war im Großeinsatz: Insgesamt konnten in vier Tagen über 6.000 Blutdruck- und Blutzuckermessungen durchgeführt werden. Darüber hinaus erhielten die Besucher zahlreiche Infos zur Bedeutung der Apotheke und zu den einzelnen Berufsfeldern Apotheker, PTA und PKA.

Marlene Langenberg-Nüsser, Vorsitzende Apothekerverband Bergisch-Land, leitete den Stand und zog ein sehr positives Fazit: „Mit unserer Messebeteiligung haben wir auf die Bedeutung der Apotheken vor Ort aufmerksam gemacht und mit unserem Messeangebot ganz konkret die Leistungsfähigkeit in der Gesundheitsprävention demonstriert.“ Langenberg-Nüsser freute sich über die zahlreichen Besucher: „Das Interesse an unseren Gesundheits-Checks war zeitweise so groß, dass sich lange Schlangen bildeten.“

Apothekenpokal als Messehighlight

Das Schulturnier im Rollstuhlbasketball um den Apothekenpokal zählte zu den Messehighlights. Bereits am ersten Tag spielten fünf Mannschaften um den begehrten ersten Platz. Dabei setzte sich die zweite Mannschaft der LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule aus Wiehl durch. Die 1. Mannschaft der gleichen Schule hatte das Nachsehen und wurde Zweiter. Die LVR-Schule am Königsforst Rösrath wurde Drittplatzierte, die Plätze vier und fünf gingen an die Felsenmeerschule Hemer des LWL und die LVR-Gerd-Jansen-Schule Krefeld.

Marlene Langenberg-Nüsser überreichte den Apothekenpokal und betonte,

dass man sich freue, beim diesjährigen Turnier den Nachwuchs zu fördern. Die Siegermannschaften erhielten darüber hinaus Medaillen und von Nationalspielern der deutschen Rollstuhlbasketballmannschaft signierte Basketbälle zu Trainingszwecken.

Lob der Behindertenbeauftragten

Zu den prominenten Gästen am Apothekerstand zählte Verena Bentele. Die zwölffache Goldmedaillen-Gewinnerin im Biathlon gehört zu den erfolgreichsten Sportlerinnen in der Geschichte der paralympischen Winterspiele. Seit Januar 2014 ist Bentele Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Bei ihrem Besuch des Messestandes lobte sie ausdrücklich das Engagement der Apotheker für den Behindertensport in NRW.

Bereits seit acht Jahren engagieren sich der Apothekerverband Nordrhein und die Apothekerkammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe als Partner des Behindertensports in NRW. Der Messeauftritt auf der Rehacare bildet seitdem den Jahreshöhepunkt. Für die Apothekerkammer Westfalen-Lippe betreute einmal mehr Pressereferent Sebastian Sokolowski die Rehacare-Präsenz. <

Projekt securPharm startet flächendeckend am 9. Februar 2019

Umsetzung der EU-Fälschungsschutzrichtlinie steht bevor

> Gemäß den Vorgaben der Fälschungsschutzrichtlinie 2011/62/EU und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/161 sind alle Apotheken ab dem 9. Februar 2019 verpflichtet, verifizierungspflichtige Arzneimittel vor Abgabe an den Patienten auf ihre Echtheit zu überprüfen. Für den Aufbau und den Betrieb des nationalen Verifizierungssystems für Arzneimittel in Deutschland ist die nicht-gewinnorientierte Organisation securPharm e.V. verantwortlich.



Packung mit dem Data Matrix Code (DMC) an der Seitenlasche. Der Code ermöglicht die automatische Identifikation von Arzneimittelpackungen in der pharmazeutischen Lieferkette.
Foto: securPharm e.V.

Diese Organisation setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen: ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V., Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e.V. (PHAGRO), Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V. (vfa), Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI), Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH), Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH sowie deren Tochter NGDA – Netzgesellschaft Deutscher Apotheker mbH und die Informationsstelle für Arzneispezialitäten GmbH (IFA).

Nachfolgend erläutern wir Ihnen, wie das nationale Verifizierungssystem aufgebaut ist, welche gesetzlichen Verpflichtungen Sie haben und wie Sie sich an das System anbinden können.

Systemaufbau

Um den größtmöglichen Datenschutz für alle Systemnutzer zu gewährleisten, arbeitet securPharm mit einem System getrennter Datenbanken für Hersteller und arzneimittelabgebende Stellen. Pharmazeutische Unternehmer laden

ihre packungsbezogenen Daten in das so genannte Datenbanksystem der pharmazeutischen Industrie hoch. Alle arzneimittelabgebenden Stellen wie Apotheken, Krankenhäuser oder Großhändler schließen sich an das so genannte Apothekensystem an, um verifizierungspflichtige Packungen prüfen und deaktivieren zu können.

Verpflichtungen

Ab dem 9. Februar 2019 müssen alle Apotheken die Sicherheitsmerkmale:

- individuelles Erkennungsmerkmal in einem Data Matrix Code (individuelle Seriennummer, Produktcode, Charge und Verfalldatum)
 - Erstöffnungsschutz / Vorrichtung gegen Manipulation
- jeder betroffenen Arzneimittelpackung vor Abgabe an den Patienten überprüfen

und anschließend das individuelle Erkennungsmerkmal im System deaktivieren. Ohne die Überprüfung beider Sicherheitsmerkmale und das Ausbuchen vor der Abgabe dürfen verifizierungspflichtige Arzneimittel ab 9. Februar 2019 nicht mehr abgegeben werden (Art. 25 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/161).

Systemanbindung

Die NGDA – Netzgesellschaft Deutscher Apotheker mbH ist der von securPharm beauftragte Betreiber für das „Apothekensystem“, an das sich Apotheken anbinden müssen, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können. Die interne Vorbereitung zur Anbindung liegt im Verantwortungsbereich der einzelnen Apotheke. Zu den Aufgaben hierbei gehören unter anderem die Schaffung der Anbindungsvoraussetzungen des

technischen Systems (Internetverbindung, 2D Scanner, usw.) sowie die Planung der internen Prozesse für die vom Gesetzgeber geforderte Echtheitsprüfung in Apotheken. Die technischen Prozesse zur Echtheitsprüfung von Arzneimitteln werden über die Warenwirtschaftssysteme integriert. Ansprechpartner für alle Fragen zur technischen Anbindung und der obligatorischen Legitimitätsprüfung ist Ihr Softwarehaus oder Ihr Partner für das Warenwirtschaftssystem. Dieser kümmert sich in Ihrem Auftrag um die Anbindung Ihrer Apotheke an das von der NGDA

betriebene Apothekensystem als Teil von securPharm.

Damit die Umstellung reibungslos läuft und rechtzeitig zum Starttermin am 9. Februar 2019 alles funktioniert, sollten Sie sich möglichst frühzeitig an das securPharm-System anbinden. Ihr Apothekensoftwarehaus wird auf Sie zukommen und Ihre Apotheke mit der nötigen Hard- und Software ausstatten.

Sollten Sie nicht eine Standard-Apothekensoftware einsetzen, so sprechen Sie Ihr Softwarehaus aktiv an. <

WWW.SECURPHARM.DE



Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen (Fälschungsschutzrichtlinie und Delegierte Verordnung) und zu securPharm finden Sie unter www.securpharm.de.



Zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist eines Messgerätes muss ein Antrag auf Eichung gestellt werden.

Eine Weiterverwendung über das Eichfristende hinaus ist danach nur auf Antrag möglich. Dies gilt allerdings nur für Messgeräte, deren Eichfrist zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beendet ist. Mit anderen Worten: Der Antrag ist spätestens innerhalb der zehn Wochen zu stellen.

Sie können jetzt noch einen Antrag auf Weiterverwendung bei ihrem zuständigen Eichamt stellen!

Das zuständige Eichamt und das entsprechende Formblatt (Eichantrag) finden Sie unter www.lbme.nrw.de. Das Eichamt wird dann prüfen, ob eine weitere Verwendung des Messgerätes auch nach Ablauf der Eichfrist gestattet werden kann. Für eine solche Gestattung sind Gebühren in Höhe von etwa 25 € je Messgerät zu bezahlen. Bei einer vorliegenden Gestattung des Eichamts ist das Messgerät dann einem geeichten Messgerät gleichgestellt. <



Gelbe Notfalltafel

Aktualisiert auf akwl.de

> Die Notfalltafel der Apothekerkammer Westfalen-Lippe (AKWL) wurde aktualisiert und steht Ihnen auf der Website im internen Bereich unter der Rubrik „Viel gefragt: Notfall“ als Download zur Verfügung.

Apotheken müssen die in der Apothekenbetriebsordnung (§ 15 Absatz 2) genannten, selten benötigten oder im Erkrankungsfall unmittelbar erforderlichen Arzneimittel entweder vorrätig halten oder kurzfristig beschaffen können. Die AKWL hat zu diesem Zweck drei Notfalldepots eingerichtet. Hier können die Apotheken diese nur selten benötigten oder im Erkrankungsfall unmittelbar erforderlichen Arzneimittel jederzeit (24-Stunden-Service) nach telefonischer Vorankündigung abholen. <

Ablauf der Eichfrist von Messgeräten

Was ist zu tun?

> Der Ablauf der Eichung eines Messgerätes ist immer der 31. Dezember des aufgedruckten Jahres. Um das Messgerät weiter verwenden zu können, ist ein Antrag auf Eichung gemäß § 38 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist, also bis zum 21. Oktober des Jahres, zu stellen.

WWW.LBME.NRW.DE



Weitere Informationen und Kontakt: Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW, Hugo-Eckener-Straße 14, 50829 Köln, Telefon 0221 59778-0, Telefax 0221 59778-144,

E-Mail: poststelle.direktion@lbme.nrw.de, www.lbme.nrw.de





Der gesetzliche Versorgungsauftrag der Apotheken ist nicht auf die Versorgung mit Fertigarzneimitteln beschränkt, sondern umfasst ebenso die Versorgung mit rezepturmäßig herzustellenden Arzneimitteln.
Fotos: Fotolia.com – ©Glamourpixel-stock (r), ABDA (l.)

Ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung

Was bedeutet das?

> „Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.“

Aus dem gemäß § 1 Absatz 1 ApoG gesetzlich geregelten Versorgungsauftrag folgt die grundsätzliche Pflicht der Apotheken zur Abgabe von Arzneimitteln an Kunden, die diese Arzneimittel bei ihnen nachfragen bzw. erwerben möchten. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Ärztlich verordnete Arzneimittel

Die Abgabepflicht für ärztlich verordnete Arzneimittel ist explizit in § 17 Abs. 4 ApBetrO geregelt. Dort heißt es sinngemäß, dass ärztliche Verschreibungen in einer der Verschreibung angemessenen Zeit auszuführen sind (sog. Kontrahierungszwang). Sofern ein verschriebenes

Arzneimittel nur als Einzelimport nach § 73 Abs. 3 AMG eingeführt werden kann, besteht ebenfalls ein Kontrahierungszwang. Dies gilt allerdings nur, soweit die Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG erfüllt sind.

Abgabepflicht auch bei OTC-Arzneimitteln?

Gemäß § 43 AMG dürfen apothekenpflichtige Arzneimittel nur in Apotheken abgegeben werden. Selbst wenn in dieser Regelung nur eine „institutionalisierte Monopolisierung“ für Apotheken zu sehen wäre, ist im Zusammenspiel mit dem gesetzlichen Auftrag der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung eine Abgabepflicht zu bejahen, da es nicht in das Belieben des Apothekers gestellt sein kann, ob er die Abgabe eines OTC-Arzneimittels grundlos verweigert. Anderenfalls wäre der Patient in einer Notlage gezwungen, sich eine Apotheke zu suchen, die zu einer

Abgabe bereit ist, was nur schwer mit dem gesetzlichen Versorgungsauftrag in Einklang zu bringen ist. Aus dem gesetzlichen Versorgungsauftrag der Apotheken wird daher eine Abgabeverpflichtung (Kontrahierungszwang) auch für OTC-Arzneimittel hergeleitet werden können. (So auch Kommentar Pfeil / Pieck / Blume zu § 17 ApBetrO).

Ein Kontrahierungszwang für alle bestellten Arzneimittel – der lediglich durch die Verfügbarkeit der jeweiligen Arzneimittel eingeschränkt wird – ist im Übrigen im Falle des Arzneimittelversands durch die Vorschriften der §§ 11a Satz 1 Nr. 3b ApoG, 17 Abs. 2a Nr. 4 ApBetrO gegeben.

Versorgung mit Rezepturarzneimitteln

Der gesetzliche Versorgungsauftrag der Apotheken ist nicht auf die Versorgung mit Fertigarzneimitteln beschränkt, sondern umfasst ebenso die Versorgung mit rezepturmäßig herzustellenden Arzneimitteln und zwar unabhängig davon, ob

diese ärztlich verordnet sind oder ohne ärztliche Verordnung in Apotheken verlangt werden, jedoch der Apothekenpflicht unterliegen. Jede Apotheke muss daher zur Herstellung von Rezeptur Arzneimitteln – und zwar in angemessener Zeit – in der Lage sein. Ausgenommen ist die Herstellung von Rezeptur Arzneimitteln, die besondere personelle und sächliche Voraussetzungen erfordern, wie z. B. Zytostatikazubereitungen (s. § 35 ApBetrO).

Daher ist auch nicht zu akzeptieren, wenn einzelne Apotheken die Herstellung und Abgabe von rezepturmäßig herzustellenden Arzneimitteln u. a. mit Hinweis auf Personalprobleme, seltene Nachfrage nach Rezeptur Arzneimitteln oder Herstellungsprobleme ablehnen und auf andere Apotheken verweisen. Auch die unter Umständen zunächst vorzunehmende Besorgung benötigter Ausgangsstoffe und eine damit verbundene „Wartezeit“ bis zur Herstellung des Rezeptur Arzneimittels kann nicht per se als Begründung für die Ablehnung der Rezepturherstellung angesehen werden. Etwas anderes mag in den Fällen gelten, in denen die Herstellung des Rezeptur Arzneimittels aus medizinischer Sicht keinen längeren Aufschub duldet oder der Patient/Kunde eine kurzfristige Herstellung ausdrücklich wünscht.

Ausgangsstoffe zur Herstellung von Rezeptur Arzneimitteln können im Übrigen – wenn sie der ansonsten liefernde Großhandel nicht vorrätig hat – von speziellen Herstellern in der Regel zeitnah bezogen werden. Entsprechende Firmen mit Adresse sind im NRF-Kapitel III.2 gelistet.

Ausnahmen

Gibt es Ausnahmen von der Abgabepflichtung? In engen Grenzen kann der Apotheker die Abgabe bzw. Herstellung von Arzneimitteln verweigern. Dies ist dann der Fall, wenn pharmazeutische Bedenken im Sinne des § 17 Abs. 5 u. 8 ApBetrO bestehen und diese Bedenken letztlich nicht ausgeräumt werden können. In diesen Fällen hat der Apotheker die Arzneimittelabgabe zu verweigern. Entsprechendes gilt, wenn bei rezepturmäßig verordneten Arzneimitteln im Rahmen der Plausibilitätskontrolle bestehende Unklarheiten nicht beseitigt werden können. <

Umbauten in Apotheken sind anzuzeigen

Hinweis der Aufsichtsbehörden

> „Von den Apothekenaufsichtsbehörden wurden wir gebeten, die Apothekenhalter/innen nochmals ausdrücklich auf die Vorschrift des § 4 Abs. 6 ApBetrO aufmerksam zu machen, wonach wesentliche Veränderungen der Größe und Lage oder der Ausrüstung der Betriebsräume oder ihrer Nutzung der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen sind. Insbesondere in den Fällen, in denen bauliche Maßnahmen geplant sind, die zudem bei laufendem Apothekenbetrieb durchgeführt werden sollen, empfiehlt sich, neben

der vorgeschriebenen Anzeige der geplanten Maßnahme(n), eine rechtzeitige (ca. drei bis vier Wochen vorher) Kontaktaufnahme mit der/dem zuständigen Amtsapothekerin/Amtsapotheker, um eine Klärung bzw. Abstimmung darüber herbeizuführen, ob bzw. inwieweit während der Dauer der geplanten baulichen Maßnahme(n) der ordnungsgemäße Apothekenbetrieb sowie die Sicherheit der Arzneimittelversorgung gewährleistet ist.“ <

PBU im Frühjahr 2018

Vom 5. bis zum 17. März 2018 in Münster

> Die nächste praxisbegleitende Unterrichtsveranstaltung (PBU) für Pharmazeuten/innen im Praktikum findet vom 5. bis zum 17. März 2018 in Münster statt. Anmeldungen zum PBU sind bis zum 31. Januar 2018 nur online möglich. Sie erhalten anschließend eine schriftliche Bestätigung Ihrer Anmeldung.

bis 22 Uhr) im Apothekerhaus in Münster. Diese Veranstaltung bietet die Möglichkeit, Fragen rund um Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung und Beruf mit Vertretern der Apothekerkammer Westfalen-Lippe und verschiedener Organisationen in einem geselligen Rahmen zu besprechen. <

Unterrichtsablauf

Der Unterricht findet montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr im Großen Hörsaal im Institut für Pharmazeutische und Medizinische Chemie in Münster statt. An den Samstagen bieten wir gemeinsam mit dem Deutschen Roten Kreuz eine Ersthilfe-Schulung im Umfang von neun Stunden an. Für den Kurs „Ersthelfer im Betrieb“ können Sie sich ebenfalls online anmelden (s. Info rechts).

Den angehenden Apothekern, die zum ersten Mal am PBU teilnehmen, empfehlen wir unseren **Kammerabend am Donnerstag, 15. März 2018** (von 18 Uhr

WWW.AKWL.DE
ANSPRECHPARTNERIN

Sollten Sie Fragen zur Organisation des PBU haben, wenden Sie sich bitte an Natascha Moser (Tel.: 0251 52005-31, n.moser@akwl.de).

Anmeldung zum PBU unter akwl.de

Für Kammermitglieder im internen Bereich unter PhiP-Lounge.
Für Nicht-Mitglieder unter:
www.akwl.de/pbu_anmeldung



Die drei Referenten Dr. Wolfgang Kircher, Prof. Ulrich Jaehde, Hermann Reigber sowie Dr. Oliver Schwalbe, Abteilungsleiter Aus-/Fortbildung, AMTS der Apothekerkammer (Foto Mitte, v. l.) boten den Teilnehmern während der Pause in der Speaker's Corner die Gelegenheit, Fragen zu stellen und mit ihnen zu diskutieren.

Wissenschaftliche Fortbildungstagung „Geriatric und Palliativmedizin“

Spannende Vorträge begeistern Zuhörer

➤ **Fast 300 Kolleginnen und Kollegen nahmen am 19. November 2017 an der kostenfreien Fortbildungsveranstaltung der AKWL zum Thema „Geriatric und Palliativmedizin“ in Münster teil. Drei spannende Vorträge begeisterten am Sonntagmorgen die Zuhörer.**

Herzlich begrüßte der neue Vizepräsident der Apothekerkammer Frank Dieckerhoff die Kolleginnen und Kollegen im Fürstenberghaus der Universität Münster. Mit seiner persönlichen Erfahrung der Auslieferung eines Arzneimittels an einen schwerkranken Patienten führte er in den ersten Vortrag ein: Herrmann Reigber, Geschäftsführender Leiter der Christophorus Akademie, Uniklinikum München, sprach über das Thema „Angehörige begleiten – Fragestellungen am Lebensende“. Er stellte Palliative Care als Ansatz mit Herz und

Verstand zur Verbesserung der Lebensqualität von Patienten und ihrer Familien vor. Die Zeit des Trauerns verglich er mit einem Labyrinth, wo es gilt, den roten Faden zu finden. Palliative Care verlangt auch nach unkonventionellen Lösungen: Er berichtete von einer Familie, bei der Weihnachten im Krankenzimmer gefeiert wurde.

Anschließend referierte Professor Dr. Ulrich Jaehde vom Bereich Klinische Pharmazie der Universität Bonn über Pharmakotherapie in Alten- und Pflegeheimen. Insbesondere Neuroleptika sind verantwortlich für viele unerwünschte Arzneimittelwirkungen von Pflegeheimbewohnern. Orientierung bei der Betreuung der Patienten liefert die AMTS-AMPEL-Karte (s. Info rechts). Apotheker können durch eine Medikationsanalyse zahlreiche arzneimittelbezogene Probleme erkennen und lösen. Insbesondere eine enge Zusammenarbeit mit Arzt und Pflege ist von hoher Bedeutung.

Dr. Wolfgang Kircher, St. Ulrich-Apotheke in Peißenberg, berichtete über Problemstellungen von Senioren mit Arzneiformen. Bei manchen Generika in Tropfenform besteht durch sehr schnelle Tropfraten die Gefahr, dass Senioren Schwierigkeiten haben, diese adäquat zu dosieren. Auch bei bestimmten Augentropfen haben Senioren Schwierigkeiten, durch die angewinkelte Armposition die zur Freisetzung aus Quetschflaschen notwendige Fingerkraft zu entwickeln. <

WWW.KLINISCHE-PHARMAZIE.INFO



Auf der Website der Universität Bonn finden Sie die AMTS-AMPEL-Karte. www.klinische-pharmazie.info/arbeitsgruppen/ag-jaehde/forschung/amts-ampel/amts-merkkarte-2013-07-17

Zehntes AMTS-Symposium der AKWL

Highlights auch auf AKWL-TV

> Das AMTS-Symposium am 11. November 2017 brachte sowohl die frischgebackenen AMTS-Manager als auch AMTS-Interessierte zusammen. Insgesamt 95 Pharmazeuten konnten ihr AMTS-Zertifikat der Apothekerkammer Westfalen-Lippe und der Universität Münster aus den Händen von AMTS-Dozentin Isabel Waltering und Abteilungsleiter Dr. Oliver Schwalbe erhalten. 42 weitere Apotheken wurden zu AMTS-qualifizierten Apotheken. „Damit arbeiten derzeit 840 AMTS-Manager in 399 AMTS-qualifizierten Apotheken“, freute sich Frank Dieckerhoff, neuer Vizepräsident der Apothekerkammer West-

falen-Lippe, der durch den Nachmittag führte.

Den Startpunkt des Symposiums bildete die Begrüßung von Professor Georg Hempel. Er wies auf die Zielsetzungen von Apo-AMTS hin: Die Steigerung der Kompetenz und der Akzeptanz der öffentlichen Apotheken, die Verbesserung der Qualität der Ausbildung von Pharmazeuten im Praktikum (PhiP) und die Einbeziehung der älteren Apothekergeneration.

Anschließend wies Frank Dieckerhoff auf die Bedeutung von Apo-AMTS gerade auch im Hinblick auf die im Perspektivpapier Apotheke 2030 gesteckten Ziele hin.

Das Kernstück des Symposiums bildeten drei Vorträge von Charlotte Waltering, Meike Diercks und Thomas Rochell. Alle stellten exemplarisch eine ihrer Medikationsanalysen vor und diskutierten, welche arzneimittelbezogenen Probleme sie lösen konnten und welche nicht. <

AN ALLE AMTS-INTERESSIERTEN



Merken Sie sich schon einmal das nächste AMTS-Symposium am 5. Mai 2018 vor. Anmeldung über den Veranstaltungskalender unter www.akwl.de.



Video auf YouTube: Unter www.akwl.de/youtube gibt es einen Kurzüberblick auf das zehnte AMTS-Symposium der AKWL und einen Einblick in das Ausbildungskonzept zur AMTS.

95 Pharmazeuten erhielten ihr AMTS-Zertifikat.

„Der Akne-Patient in der Apotheke“

Neue Multimedialektion

> Ab sofort können Sie mit der neuen Multimedialektion zum Thema „Der Akne-Patient in der Apotheke“ zwei Fortbildungspunkte erreichen. Sie steht im

internen Bereich der Kammer-Homepage unter Fortbildung > Multimedialektionen bereit und dauert knapp 35 Minuten.

Wir freuen uns, dass Apothekerin Petra Liekfeld für die Erstellung dieser E-Learning-Lektion gewonnen werden konnte. PTA, die Mitglied im PTA-Campus sind, können die Lektion wie üblich über den PTA-Campus absolvieren.

Viel Spaß und Erfolg beim Hören, Lernen und Punkten! <



Ein Fall aus CIRS-Pharmazie



> CIRS-Pharmazie NRW ist eine gemeinsame Initiative der Apothekerkammern Nordrhein (AKNR) und Westfalen-Lippe (AKWL). Die Buchstaben „CIRS“ stehen für Critical Incident Reporting-System, zu Deutsch „Datenbank für kritische Vorfälle/Ereignisse“. Es handelt sich um ein internetgestütztes Fehlerberichts- und Lernsystem zur anonymen Meldung von Medikationsfehlern und „Beinahe“-Medikationsfehlern in der Apotheke.

Wenn ein Kunde ohne Rezept in die Apotheke kommt und einen Arzneimittelwunsch äußert, dann geht es um das Thema Selbstmedikation.

Bei der Selbstmedikation ist zu beachten:

In der Apotheke sollte ein Arzneimittel niemals unbedacht abgegeben werden. Ein wichtiger erster Schritt ist die inhaltliche Prüfung der Selbstmedikation durch das pharmazeutische Personal.

Dabei müssen die Begleitumstände und Grenzen der Selbstmedikation beachtet und außerdem weitere Fragen gestellt werden. Eine gute Orientierung bei der Beratung bietet die Leitlinie der Bundesapothekerkammer „Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln – Selbstmedikation“.

Grenzen der Selbstmedikation können sein:

- Alter des Patienten
- Unklare Symptomschilderung
- Art, Dauer, Häufigkeit der Symptome
- Andere Erkrankungen

Hätten Sie eine Eklampsie erkannt?

Folgendes Ereignis fiel an der Schnittstelle Apotheke-Patient auf:

Fall-Nr.: 164873

Was ist passiert?

PTA wurde aufmerksam: Eine hochschwängere Kundin kam vom Arzt. Sie klagte über Krämpfe und wünschte Magnesium. Sie sah mitgenommen aus, hatte nicht geschlafen. PTA holte Apothekerin dazu. Diese fragte nach dem Blutdruck. RR hatte der Allgemeinmediziner nicht gemessen. Nach Blutdruckmessung (170:110) wurde die Patientin unverzüglich zum nächsten Krankenhaus zur Gynäkologie geschickt. Einen Rettungswagen lehnte sie ab.

Was war das Ergebnis?

Eklampsie. Das Kind kam zwei Stunden später per Kaiserschnitt zur Welt. Zum Glück ist alles gut gegangen.

Wo sehen Sie Gründe für dieses Ereignis und wie hätte es vermieden werden können?

Mangelnde Aufmerksamkeit, Stress in der Arztpraxis. Die PTA hat sehr gut reagiert und Hilfe geholt.

Wer berichtet?

Apotheker/Apothekerin

- Verdacht auf UAW aufgrund verordneter Arzneimittel
- Verdacht auf Arzneimittelmissbrauch
- Selbstmedikation in der Schwangerschaft/Stillzeit

„Eklampsie und Präeklampsie sind gefährliche Erkrankungen in der Schwangerschaft. Eklampsie ist gekennzeichnet durch tonisch-klonische Krämpfe, die oft blitzartig auftreten. Warnsymptome sind rascher Blutdruckanstieg, starker Kopfschmerz, Flimmern vor den Augen, Sehstörungen, Magendruck und Brechreiz. Bei einer Eklampsie droht immer eine Plazentainsuffizienz mit akuter Gefahr für das ungeborene Kind.“ (Kämmerer, Wolfgang: Magnesium beugt Krämpfen vor, in: Pharmazeutische Zeitung (2003), Nr.7)

Der Fallbericht zeigt, welche wichtige Rolle die Apotheke innerhalb des Medikationsprozesses spielt. Durch eine gute Beratung und überlegtes Handeln können Medikationsfehler verhindert werden, auch wenn sie an anderer Stelle verursacht wurden.

Was hat in diesem Fall gut funktioniert?

- Die PTA hat den Selbstmedikationswunsch hinterfragt und ist ihren Zweifeln nachgegangen.
- Sie hat zur Hilfe eine Kollegin hinzugezogen.
- Die Kollegin hat weitere, belangvolle Fragen gestellt. Möglicherweise konnte sie sich mit den Symptomen einer Eklampsie aus.
- Der Patientin wurde zum erneuten Arztbesuch bei einem Facharzt geraten.
- Die Patientin hat den Rat aus der Apotheke ernst genommen und entsprechend gehandelt. <

WWW.CIRS-PHARMAZIE.DE



Machen Sie mit!
Erfassen Sie Medikationsfehler in der Apotheke online unter:
www.cirs-pharmazie.de

25 Jahre Vorsitzender des BBiA

Dank an Hans-Joachim Schneider

➤ Für 25 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit als Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses der AKWL (BBiA) wurde Hans-Joachim Schneider, Apothekenleiter aus Neunkirchen, gedankt. Der bisherige Vizepräsident René Graf würdigte Herrn Schneider für sein vorbildliches Engagement und den hohen Wert seiner Arbeit für den Fachkräftenachwuchs.

In seiner Laudatio wies Graf auf den selbstlosen Einsatz des BBiA-Vorsitzenden im Interesse junger Menschen hin: „Hans-Joachim Schneider, der den BBiA-Vorsitz am 11. November 1992 übernommen hat, kann man mit Fug und Recht als Mann der ersten Stunde für die PKA-Ausbildung bezeichnen.“ Die Ausbildungsordnung war zum 1. August 1993 in Kraft getreten. Herr Schneider, dem die duale Berufsausbildung stets sehr am Herzen lag, hat ganz wesentlich zur konzeptionellen Entwicklung auf Bundesebene und bei der praktischen Umsetzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Westfalen-Lippe beigetragen. Übrigens im gleichen Maße auch bei der Novellierung der PKA-Ausbildung im August 2012.

Hans-Joachim Schneider zeichnet sich durch seine enormen Fachkenntnisse aus und ist stets offen für neue Ideen und Entwicklungen. Der herzliche Dank für die bisher geleistete erfolgreiche Arbeit wurde mit dem ausdrücklichen Wunsch verbunden, dass Hans-Joachim Schneider an dieser Stelle dem BBiA noch eine Reihe weiterer Jahre erhalten bleibt.

Stichwort BBiA: Der Berufsbildungsausschuss ist ein Organ der zuständigen Stelle der AKWL und ist in allen wichtigen



Für 25 Jahre vorbildliches Engagement im BBiA dankte der bisherige Vizepräsident René Graf im Namen des Kammervorstandes sowie der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle Herrn Hans-Joachim Schneider.

Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Dem Ausschuss gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Beauftragte der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an. Die Mitglieder werden vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für die Dauer von vier Jahren berufen. <

Der Berufsbildungsausschuss berichtet

➤ In der Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Apothekerkammer Westfalen-Lippe wurden folgende Termine für das Jahr 2018 festgelegt:

Abschlussprüfung für PKA im Sommer
(schriftlicher Prüfungsbereich)
Donnerstag, 17. Mai 2018

Abschlussprüfung für PKA im Sommer
(praktischer Prüfungsbereich)
11. bis 22. Juni 2018

Abschlussprüfung für PKA im Winter
(schriftlicher Prüfungsbereich)
Donnerstag, 15. November 2018

Abschlussprüfung für PKA im Winter
(praktischer Prüfungsbereich)
14. bis 18. Januar 2019

Zwischenprüfung für PKA
Donnerstag, 15. November 2018

Sitzung des Berufsbildungsausschusses
Mittwoch, 7. November 2018 <

Wir gratulieren!

Zur erfolgreichen Rezertifizierung der Apotheke gratulieren wir folgenden Teams:

REZERTIFIZIERUNG

Hof-Apotheke, Bad Berleburg (Inhaberin: Elke Koch)
Herz-Apotheke, Bochum (Inhaber: Dr. Hans-Christian Metze)
Markt-Apotheke, Dorsten (Inhaber: Tim Wöllermann)
Splitzweg-Apotheke, Emsdetten (Inhaberin: Heike Wähaus-Egbring)
Nord-Apotheke, Hattingen (Inhaber: Thomas Wohlgemuth)
Urbecker-Apotheke im real, Hemer (Inhaberin: Anette Kedzierski)
Markt-Apotheke, Lüdinghausen (Inhaberin: Birgit Friesicke)
Engel-Apotheke, Senden (Inhaberin: Nicole Lipke)
Filialverbund Engel-Apotheke, Soest; Pinguin-Apotheke, Arnsberg; Engel-Apotheke Dr. Heidel, Warstein (Inhaber: Dr. Horst-Otto Heidel)
Filialverbund Hirsch-Apotheke, Warstein; Bahnhofs-Apotheke, Warstein; Apotheke an der Kirche, Warstein (Inhaber: Dirk Schürmann)
Storchen-Apotheke, Bochum (Inhaber: Jörg Kadura)
Stadt-Apotheke, Barntrup (Inhaberin: Dr. Fariba Sedehizadeh)
Süd-Apotheke, Bielefeld (Inhaber: Jens Jordan)
Adler-Apotheke, Witten (Inhaberin: Helga Böllinghaus)
Filialverbund Medicum-Apotheke und Hof-Apotheke, Detmold (Inhaber: Christian Schmidt)
Punkt-Apotheke, Dortmund (Inhaber: Christian Horn)
Fleming-Apotheke, Dortmund (Inhaber: Dr. Joachim Tautges)
Filialverbund Markt-Apotheke Fröndenberg, Hellweg-Apotheke, Unna (Inhaberin: Dr. Anke Lochmann)
Rathaus-Apotheke Internationale Apotheke, Hagen (Inhaber: Dr. Christian Fehske)
Apotheke des Prosper-Hospitals, Recklinghausen (Leiterin: Beate Heite)
Gemarken-Apotheke, Essen (Inhaber: Stefan W. Holzgreve)
Münster-Apotheke, Dortmund (Inhaberin: Nicole Ausbüttel)
Antonius-Apotheke, Herten (Inhaberin: Beatrix Düdler)
Filialverbund Staberg-Apotheke, Lüdenscheid, Stadt-Apotheke, Lüdenscheid, Bären-Apotheke, Werdohl (Inhaber: Dr. Gunther Fay)
Einhorn-Apotheke, Gelsenkirchen (Inhaber: Reinhard Rotterdamm)
Aesculap-Apotheke, Lemgo (Inhaberin: Veronika-Maria Sage)
Filialverbund Kaiserau-Apotheke und Severins-Apotheke, Kamen (Inhaberin: Margarete Tautges)
Wieden-Apotheke, Plettenberg (Inhaber: Jörgen Dürkop)

14. Westfälisch-lippischer Apocup für Ärzte und Apotheker in Gütersloh

Save the Date: Samstag, 7. Juli 2018

> Am Samstag, 7. Juli 2018 findet auf der Anlage des Westfälischen Golf-Clubs Gütersloh die 14. Auflage des Westfälisch-lippischen Apocup erstmals als gemeinsame Veranstaltung für Ärzte und Apotheker statt.

Organisatoren sind in diesem Jahr zwei Bielefelder: Der ehemalige

Vizepräsident der Apothekerkammer, Günther Bartels und der Vizepräsident der Ärztekammer, Dr. Klaus Reinhardt.

Weitere Informationen über die Veranstaltung, die das kollegiale Miteinander beider Heilberufe fördern soll, folgen im nächsten Mitteilungsblatt, Ausgabe Nr. 1/2018. <

Impressum

Mitteilungsblatt der
Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ausgabe 05/2017

Herausgeber

Apothekerkammer Westfalen-Lippe,
Bismarckallee 25, 48151 Münster,
Tel: 0251 520050, Fax: 0251 521650,
E-Mail: info@akwl.de,
Internet: www.akwl.de

Redaktion

Michael Schmitz (V. i. S. d. P.),
Dr. Andreas Walter

Layout Petra Wiedorn, Michael Schmitz

Mitarbeiter/innen an dieser Ausgabe
Klaus Bisping, Imke Düdler, Wolfgang
Erdmann, Bernhard Hielscher, Carolin
Kampruwen, Stefan Lammers, Dr. Sylvia
Prinz, Michael Schmitz, Dr. Oliver Schwalbe,
Sebastian Sokolowski, Dr. Andreas Walter

Das Mitteilungsblatt (MB) der Apotheker-
kammer Westfalen-Lippe erscheint regel-
mäßig circa alle zwei Monate. Das nächste
Mitteilungsblatt erscheint am 16. Februar
2018. Der Redaktionsschluss für die
Ausgabe 1/2018 ist der 11. Januar 2018.

Der Bezugspreis ist für die Mitglieder der
Apothekerkammer Westfalen-Lippe im
Kammerbeitrag enthalten.

Auflage 7.700 Exemplare

Nachdruck – auch in Auszügen – nur mit
schriftlicher Genehmigung des Herausge-
bers. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem
Papier.

Bildernachweise

S. 1, 4–7, 9 ©Sebastian Sokolowski
S. 8, 15, 17 ©Lena Heckmann
S. 2, 11 ©ABDA
S. 14 ©Monika Schlusemann
S. 28 ©RED

Satzung des Zusatzversorgungswerkes

> Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschloss in ihrer Sitzung am 21. November 2017 die Auflösung des Zusatzversorgungswerkes zum Jahresende. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Bericht zur Kammerversammlung auf Seite 6 in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes. Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Zusatzversorgungswerkes vom 21. November 2017 gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung. <

SATZUNG DES ZUSATZVERSORGUNGSWERKES DER APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE VOM 21. NOVEMBER 2017

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 21. November 2017 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 403 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2016 (GV.NRW. S. 230) die folgende Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.11.2017 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 07. Dezember 1994 (MBl. NRW 1995 S. 382) zuletzt geändert am 20. Mai 2009 (MBl. NRW S. 320) wird wie folgt gefasst:

§ 1 Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben

- (1) Das Zusatzversorgungswerk ist eine Einrichtung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Münster.
- (2) Das Zusatzversorgungswerk hat die Aufgabe, Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.
- (3) Das Zusatzversorgungswerk soll im Interesse der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes mit anderen Kammern, die gleichartige Einrichtungen unterhalten, Verbindung aufnehmen und Vereinbarungen treffen, die eine gleichartige Behandlung der zu versorgenden Personen bei Wechsel in den Bereich einer anderen Apothekerkammer verbürgen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Das Zusatzversorgungswerk kann im Rechtsverkehr unter seinem eigenen Namen – Zusatzversorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe – klagen und verklagt werden. Es verwaltet zweckgebunden ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Apothekerkammer Westfalen-Lippe haftet.
- (5) Das Zusatzversorgungswerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Apothekerkammer vertreten. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Falle der Verhinderung. Erklärungen, die das Zusatzversorgungswerk vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.

§ 2 Bekanntmachungen

Allgemeine Bekanntmachungen des Zusatzversorgungswerkes erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer.

§ 3 Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Zusatzversorgungswerkes bestehen aus Beiträgen und Vermögenserträgen. Beiträge werden durch die öffentlichen Apotheken und die in Absatz 5 genannten Standesorganisationen aufgebracht.
- (2) Die Beiträge, die die öffentlichen Apotheken jährlich aufzubringen haben, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Sie dürfen 0,5 % des Umsatzes der Apotheken nicht übersteigen. Bemessungsgrundlage ist der jeweilige Vorjahresumsatz ohne Mehrwertsteuer.
- (3) Die Beiträge sind vierteljährlich, spätestens 15 Tage nach Quartalsende, zu zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. Januar 1956.
- (4) Für die bei der Apothekerkammer und beim Apothekerverband Westfalen-Lippe hauptberuflich tätigen Kammerangehörigen werden die Beiträge von diesen Standesorganisationen aufgebracht.
- (5) Die aufgebrachten Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.
- (6) Das Vermögen ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, unter Beachtung der in der jeweils geltenden Fassung des Heilberufsgesetzes aufgeführten Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Das Zusatzversorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 4 Rechnungslegung

- (1) Die Durchführung des Zusatzversorgungswerkes erfolgt nach dem technischen Geschäftsplan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Zum 31. Dezember eines jeden Jahres hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Zusatzversorgungswerkes einen Jahresabschluss nebst Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen. Mindestens zum Ende eines jeden vierten Geschäftsjahres - auf begründetes Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten - hat der Kammervorstand durch eine versicherungsmathematische Sachverständige oder einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens die Deckungsrückstellung errechnen zu lassen und diese in den Jahresabschluss einzustellen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) In die versicherungstechnische Bilanz ist eine Verlustrücklage einzustellen. Die Höhe der Verlustrücklage richtet sich nach der zu bedeckenden Solvabilitätsspanne. Die zu bedeckende Solvabilitätsspanne wird jeweils im versicherungsmathematischen Gutachten zusammen mit dem Barwert der Leistungen zum Bilanzstichtag festgestellt. Weist die versicherungstechnische Bilanz danach einen Überschuss aus, so ist er der Rückstellung für satzungsgemäße Beitragsrückerstattung Verwaltungskosten zuzuführen.
- (5) Die Rückstellung für satzungsgemäße Beitragsrückerstattung ist nur zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen der versicherungsmathematischen Sachverständigen oder des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Kammerversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (6) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 5 Verwaltungsorgane des Zusatzversorgungswerkes

Verwaltungsorgane des Zusatzversorgungswerkes sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand,
3. der Ausschuss für das Zusatzversorgungswerk,
4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 6 Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung beschließt über die:
1. Änderung oder Neufassung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe,
 2. Wahl und Anzahl der Mitglieder des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk,
 3. Annahme des Jahresabschlusses,
 4. Entlastung des Kammervorstandes, des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 5. Verwendung der satzungsgemäßen Rückstellung für Beitragsrückerstattung und zur Deckung des Bilanzverlustes,

6. Auflösung des Zusatzversorgungswerkes und die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen.

- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen der absoluten Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder, die nach Nrn. 2 bis 5 der einfachen Mehrheit der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder. Für den Auflösungsbeschluss ist die Dreiviertelmehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder erforderlich.
- (3) Anträge auf Auflösung des Zusatzversorgungswerkes müssen mindestens drei Monate vor Zusammenkunft der Kammerversammlung den Kammerversammlungsmitgliedern schriftlich bekanntgemacht werden. Die angesammelten Mittel dürfen nur für Fürsorge- oder Versorgungszwecke verwendet werden.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 1, 5 und 6 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7 Kammervorstand

- (1) Das Zusatzversorgungswerk wird unter Leitung des Kammervorstandes nach Maßgabe der Satzung durchgeführt.
- (2) Dem Kammervorstand obliegen folgende Aufgaben:
1. die Überwachung der Geschäftstätigkeit,
 2. die Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse nach Anhörung des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk,
 3. die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlage des Zusatzversorgungswerkes,
 4. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken,
 5. Beschlüsse nach § 8 Abs. 1, 3 und 7 und § 9,
 6. Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für das Zusatzversorgungswerk nach Anhörung des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk,
 7. Bestellung der versicherungsmathematischen Sachverständigen oder des versicherungsmathematischen Sachverständigen sowie der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers gemäß § 4 Abs. 3.

§ 8 Ausschuss für das Zusatzversorgungswerk

- (1) Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Kammervorstandes von der Kammerversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Zusammensetzung des Ausschusses und die Zahl der Ausschussmitglieder bestimmt die Kammerversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Ausschuss kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige hinzuziehen. Sie werden auf Vorschlag des Ausschusses vom Kammervorstand berufen.
- (4) Die Einladung des Ausschusses erfolgt auf Vorschlag der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Einladung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung übermittelt. Zu den Sitzungen des Ausschusses ist die Aufsichtsbehörde, ein Mitglied des Kammervorstandes und die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses einzuladen.

- (5) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (6) Der Ausschuss steht dem Kammervorstand und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zur Seite, insbesondere bei der Einhaltung des Geschäftsplanes. Sie oder er hat dem Kammervorstand über seine Sitzungen schriftlich Bericht zu erstatten.
- (7) Kapitalanlagen werden durch den Ausschuss vorbereitet und vorgeschlagen. Die angelegten Mittel sind direkt oder indirekt im Interesse des Berufsstandes zu verwenden.

§ 9 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

Der Kammervorstand bestellt nach Anhörung des Ausschusses die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Zusatzversorgungswerkes. Sie oder er hat die für die Durchführung des Zusatzversorgungswerkes notwendigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen.

§ 10 Anwendung weiterer Vorschriften

Im Übrigen gelten für die Verwaltungsorgane des Zusatzversorgungswerkes die Vorschriften der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sinngemäß.

§ 11 Versorgungsberechtigter Personenkreis

- (1) Der zu versorgende Personenkreis umfasst alle Kammerangehörigen, die vor dem 31.12.1994 nichtselbständig in öffentlichen Apotheken in Westfalen-Lippe, hauptamtlich bei der Apothekerkammer oder dem Apothekerverband Westfalen-Lippe tätig waren (versorgungsberechtigte Kammerangehörige), sowie deren Hinterbliebene, soweit sie nicht auf Grund einer Apothekenkonzession oder -betriebslaubnis eine Apotheke nutzen oder ein Nutzungsrecht an einer Apotheke besitzen oder besessen haben. Unter Tätigkeit wird hier eine nachgewiesene Tätigkeit von mindestens 24 Stunden wöchentlich verstanden. Abweichend von Satz 2 sind Kammerangehörige, die unter 24 Stunden, mindestens jedoch 19 Stunden wöchentlich tätig waren, sowie deren Hinterbliebene versorgungsberechtigt, wenn die Voraussetzungen zur Zahlung der Leistungen gemäß § 17 zeitlich nach dem 31.12.1999 erfüllt sind.
- (2) Für Familienangehörige entfällt der Versorgungsanspruch, wenn die Ehegattin / der Ehegatte oder im Falle des Todes die überlebende Ehegattin / der überlebende Ehegatte eine Apothekenkonzession oder -betriebslaubnis, eine Apothekenpachtung oder ein Nutzungsrecht an einer Apotheke hat.
- (3) Die Zugehörigkeit zu dem Kreis der versorgungsberechtigten Kammerangehörigen erlischt
 - a) mit dem Entzug der Approbation, sofern nicht unverschuldete Krankheit die Ursache ist;
 - b) bei Wegzug aus dem Bereich des Zusatzversorgungswerkes vor Eintritt des Versorgungsfalles, sofern nicht eine Regelung im Sinne der Vorschrift des § 1 Abs. 3 getroffen ist.

§ 12 Leistungsarten, Zahlungsweise

- (1) Das Zusatzversorgungswerk gewährt folgende Leistungen:
 - a) Altersgeld
 - b) Berufsunfähigkeitsgeld
 - c) Witwen- und Witwergeld
 - d) Halb- und Vollwaisengeld.

- (2) Die Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk werden am Anfang eines jeden Monats für den laufenden Monat erbracht.

§ 13 Altersgeld

- (1) Die nach § 11 versorgungsberechtigten Kammerangehörigen erhalten auf schriftlichen Antrag nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 17 mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ein Altersgeld. Versorgungsberechtigte Kammerangehörige, die vor dem 01.01.1949 geboren sind, erhalten ein Altersgeld mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für versorgungsberechtigte Kammerangehörige, die nach dem 31.12.1948 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Für den Geburtsjahrgang	Erfolgt eine Anhebung um Monate	Auf Vollendung eines Lebensalters von (Regelaltersgrenze)
1949	2	65 Jahren und 2 Monate
1950	4	65 Jahren und 4 Monate
1951	6	65 Jahren und 6 Monate
1952	8	65 Jahren und 8 Monate
1953	10	65 Jahren und 10 Monate
1954	12	66 Jahren
1955	14	66 Jahren und 2 Monate
1956	16	66 Jahren und 4 Monate
1957	18	66 Jahren und 6 Monate
1958	20	66 Jahren und 8 Monate
1959	22	66 Jahren und 10 Monate
Ab 1960	24	67 Jahren

- (2) Das Altersgeld wird gezahlt ab Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die versorgungsberechtigten Kammerangehörigen die Regelaltersgrenze nach Abs. 1 erreicht haben. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die / der versorgungsberechtigte Kammerangehörige stirbt. Erfolgt die Antragstellung nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wird das Altersgeld ab Beginn des Kalendermonats gezahlt, der dem Monat der Antragsstellung folgt.
- (3) Das Altersgeld beträgt Euro 406,- monatlich.
- (4) Die versorgungsberechtigten Kammerangehörigen können schriftlich beantragen, die Regelaltersgrenze um höchstens 60 Monate vorzuziehen. In diesen Fällen vermindert sich das Altersgeld um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag. Die Berechnung des Abschlages bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem auf den Eingang des Antrages folgenden Monat.

§ 14 Berufsunfähigkeitsgeld

Die versorgungsberechtigten Kammerangehörigen können bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 auf Antrag ein Berufsunfähigkeitsgeld erhalten, wenn die Berufsunfähigkeit durch die gesetzliche Rentensicherung oder eine berufsständische Versorgungseinrichtung festgestellt worden ist. Das Berufsunfähigkeitsgeld beträgt monatlich Euro 349,-. Die Zahlungen werden bei Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 13 Abs. 1 abweichend von § 13 Abs. 3 in gleicher Höhe als Altersgeld fortgezahlt.

§ 15 Witwen- und Witwergeld

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 wird auf Antrag ein Witwen- oder Witwergeld gezahlt.
- (2) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 70 vom Hundert des Alters- oder Berufsunfähigkeitsgeldes, das die versorgungsberechtigten Kammerangehörigen bei ihrem Ableben bezogen oder bezogen haben würden, wenn zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Berufsunfähigkeitsgeld bestanden hätte.
- (3) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Ableben der / des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen folgt, nicht jedoch vor dem ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats.
- (4) Die Vorschrift des § 19 Beamtenversorgungsgesetz findet sinngemäß Anwendung.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch auf Witwen ehemaliger Pächter und Witwer ehemaliger Pächterinnen Anwendung, die nicht zwischenzeitlich ein Apothekenrecht i. S. v. § 11 Abs. 2 erworben haben.

§ 16 Waisengeld

- (1) Waisengeld wird auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 nach Ableben der / des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen an ihre / seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Für eine Waise, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, wird Waisengeld auf Antrag bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Wird die Schul- oder Berufsausbildung und damit auch die Zahlung des Waisengeldes aus dem Zusatzversorgungswerk durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht unterbrochen, so verlängert sich die Laufzeit über das 25. Lebensjahr der Waisen um die Zeit dieser Unterbrechung.
- (2) Kinder versorgungsberechtigter Kammerangehöriger i. S. des Bürgerlichen Gesetzbuches sind zum Bezug des Waisengeldes berechtigt.
- (3) Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen Euro 41,- und bei Vollweisen Euro 82,- im Monat. Die Höhe des Waisengeldes darf unter Berücksichtigung eines Witwen- oder Witwergeldes nach § 15 insgesamt für einen Versorgungsfall nicht mehr als die Höhe der Leistungen betragen, die das verstorbene Mitglied bei seinem Ableben bezogen oder bezogen haben würde, wenn es zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Altersgeld gem. § 13 Abs. 3 oder Berufsunfähigkeitsgeld gem. § 14 besessen hätte. Gehen sie darüber hinaus, so erfolgt eine verhältnismäßige Kürzung der Waisengelder. Erlischt der Anspruch eines versorgungsberechtigten Waisen, so erhöhen sich die Leistungen an die verbliebenen Waisen bis zum zulässigen Höchstbetrag.
- (4) Der Anspruch auf Waisengeld beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Ableben des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen folgt, nicht jedoch vor dem ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Waisen ehemaliger Pächterinnen oder Pächter, wenn sie nicht zwischenzeitlich ein Apothekenrecht i. S. des § 11 Abs. 2 erworben haben.

§ 17 Leistungsvoraussetzungen

- (1) Altersgeld wird gewährt, wenn versorgungsberechtigte Kammerangehörige in den letzten 20 Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles

mindestens 15 Jahre gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 im Bereich der Apothekerkammer Westfalen-Lippe tätig waren.

- (2) Witwen-, Witwer- und Waisengeld sowie gegebenenfalls Leistungen nach § 14 werden gewährt, wenn versorgungsberechtigte Kammerangehörige die letzten fünf Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 im Bereich der Apothekerkammer Westfalen-Lippe tätig waren. Vereinbarungen, die gemäß § 1 Abs. 3 mit anderen Kammern getroffen wurden, bleiben davon unberührt.
- (3) Kammerangehörige, die nach ihrer Approbation länger als 20 Jahre weder in öffentlichen Apotheken noch hauptamtlich bei der Apothekerkammer oder dem Apothekerverband Westfalen-Lippe tätig waren, können keine Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk erhalten.
- (4) Die Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk werden für Versorgungsfälle gewährt, die nach dem 1.1.1956 eintreten. Leistungen für versorgungsberechtigte gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 werden nur für Versorgungsfälle gewährt, die nach dem 31.12.1999 eintreten.

§ 18 Weitere Bestimmungen

- (1) Versorgungsansprüche können nicht übertragen, abgetreten, verpfändet, oder beliehen oder bevorschusst werden. Vereinbarungen dieser Art sind gegenüber der Apothekerkammer Westfalen-Lippe (Zusatzversorgungswerk) rechtlich unwirksam.
- (2) Ansprüche auf Zahlung von Leistungen nach den §§ 13 – 15 verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistungen erstmalig verlangt werden können.

§ 19 Auflösung des Zusatzversorgungswerkes

- (1) Das Zusatzversorgungswerk wird mit Ablauf des 31.12.2017 aufgelöst. Die Auflösung erfolgt unter Zugrundelegung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes in der am 31.12.2017 geltenden Fassung. Mit Ablauf des 31.12.2017 erledigen sich gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG NRW alle Leistungsbescheide (Verwaltungsakte im Sinne des § 35 VwVfG NRW), die vom Zusatzversorgungswerk erlassen wurden bzw. bis zum 31.12.2017 bekannt gegeben werden. Aus diesen Bescheiden können ab dem 01.01.2018 keine Rechte mehr hergeleitet werden.
- (2) Das Zusatzversorgungswerk wird ab dem 01.01.2018 entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen abgewickelt. Die Abwicklung erfolgt durch die Apothekerkammer Westfalen-Lippe, die der zuständigen Aufsicht untersteht.
- (3) Die beim Zusatzversorgungswerk am 31.12.2017 vorhandenen Vermögenswerte: Grundbesitz, Kapitalvermögen, Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzungsposten werden auf die Apothekerkammer Westfalen-Lippe übertragen. Die Übertragung erfolgt zweckgebunden zur Erfüllung der sich aus Absatz 4 Satz 1 ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt hinsichtlich der übertragenen Vermögenswerte (insbesondere Grundbesitz) mit der weiteren Maßgabe, dass der Zweckbindung der sich zum 31.12.2017 ergebende Gegenwert (hinsichtlich des Grundbesitzes: der Verkehrswert) entspricht, nicht jedoch der Vermögensgegenstand (insbesondere der Grundbesitz) selbst. Die Zweckbindung erstreckt sich nicht auf die sich ab dem 01.01.2018 ergebenden Vermögenerträge.
- (4) Aus den nach Absatz 3 Satz 1 übertragenen Vermögenswerten sind die sich aus den Abwicklungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen nach Absatz 6 zu erfüllen. Reicht das übertragene Vermögen

nicht aus, die sich nach Satz 1 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, ist ein sich ergebender Fehlbetrag vom Abwickler zu tragen. Muss das nach Absatz 3 Satz 1 übertragene Vermögen nicht insgesamt zur Erfüllung der sich aus Satz 1 ergebenden Verpflichtungen verwandt werden, darf ein sich ergebendes Restvermögen nur für Fürsorgezwecke für Kammerangehörige, die nicht selbständig in öffentlichen Apotheken in Westfalen-Lippe oder hauptamtlich bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe oder hauptamtlich beim Apothekerverband Westfalen-Lippe tätig waren oder sind bzw. für deren Hinterbliebene verwandt werden.

- (5) Die Kosten der Abwicklung sind vom Abwickler ohne Rückgriff auf das nach Absatz 3 Satz 1 übertragene, der Zweckbindung unterfallende Vermögen zu tragen.
- (6) Personen, die am 31.12.2017 aufgrund eines Leistungsbescheides nach Absatz 1 Satz 3 einen Leistungsanspruch gegen das Zusatzversorgungswerk erworben haben, erhalten eine Einmalzahlung, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, basierend auf dem technischen Geschäftsplan bezogen auf den Zeitpunkt der Auflösung per 31.12.2017, ermittelt wird. Diese wird vom Abwickler durch Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG NRW) rechtsmittelfähig festgesetzt. Personen, die nach der Satzung des Zusatzversorgungswerkes in der am 31.12.2017 geltenden Fassung ab dem 01.01.2018 einen Leistungsanspruch auf Altersgeld erwerben würden, werden entsprechend Satz 1 abgefunden, sobald das Anwartschaftsrecht zu einem Leistungsanspruch erstarken würde, jedoch nicht vor entsprechender Antragstellung und bezogen auf den hierdurch bestimmten Zeitpunkt. Dies mit der Maßgabe, dass für die Jahrgänge bis 1957 keine Kürzung des Abfindungsbetrages erfolgt. Die Jahrgänge 1958 bis 1962 erhalten 80% des Abfindungsbetrages, die Jahrgänge ab 1963 erhalten 60% des Abfindungsbetrages. Satz 2 gilt entsprechend. Personen, die nach der Satzung des Zusatzversorgungswerkes in der am 31.12.2017 geltenden Fassung ab dem 01.01.2018 einen Leistungsanspruch auf Berufsunfähigkeitsgeld, Witwen- und Witwergeld oder Waisengeld erwerben würden, erhalten eine Einmalzahlung, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, basierend auf dem technischen Geschäftsplan bezogen auf den Zeitpunkt der Auflösung per 31.12.2017, ermittelt wird, sofern der Leistungsanspruch vor dem 01.01.2023 erstarken würde, jedoch nicht vor entsprechender Antragstellung und bezogen auf den hierdurch bestimmten Zeitpunkt. Satz 2 gilt entsprechend. Der technische Geschäftsplan nach Satz 1 und Satz 7 ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (7) Der Abwickler vertritt das in Auflösung befindliche Zusatzversorgungswerk ab dem 01.01.2018 gerichtlich und außergerichtlich nach den für ihn maßgeblichen Bestimmungen unter Einschluss der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Anhängige Rechtsstreitigkeiten führt der Abwickler fort. Die Verwaltung der übertragenen Vermögenswerte erfolgt nach den für den Abwickler maßgeblichen Bestimmungen unter Beachtung der sich aus diesem Beschluss ergebenden Vorgaben. Die Geschäftsführung des Abwicklers hat die für die Abwicklung erforderliche Verwaltungsarbeit zu erledigen, hinsichtlich der insoweit entstehenden Kosten wird auf Absatz 5 verwiesen.
- (8) Mit der Auflösung des Zusatzversorgungswerkes am 31.12.2017 und Übernahme der Abwicklung durch den in Absatz 2 Satz 2 bestimmten Abwickler zum 01.01.2018 erlöschen die Aufgaben und Befugnisse der bisher mit der Verwaltung betrauten Personen und Organe, die bestellte Geschäftsführung wird abberufen. Dies gilt vorbehaltlich der Rechnungslegung per 31.12.2017 gemäß § 4 der Satzung des Zusatzversorgungswerkes in der am 31.12.2017 geltenden Fassung. Die Kosten der Rechnungslegung zum 31.12.2017 gehen zu Lasten des vom Zusatzversorgungswerk am 01.01.2018 auf den Abwickler zu übertragenen Vermögens. Der insoweit nach § 4 Abs. 6 der Satzung des Zusatzversorgungswerkes in der am

31.12.2017 geltenden Fassung zu erstellende Jahresabschluss ist der Kammerversammlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung zum Beschluss über die Annahme vorzulegen. Weiter hat die Kammerversammlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung über die Entlastung des Kammervorstandes, des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk sowie der Geschäftsführung zu beschließen.

- (9) Mit Erfüllung der sich aus Absatz 4 Satz 1 ergebenden Verpflichtungen bzw. Übertragung eines Restvermögens nach Absatz 4 Satz 3 und Erstellung einer entsprechenden Schlussrechnung endet die Abwicklung. Über die Annahme der Schlussrechnung hat die Kammerversammlung zu beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für den Beschluss ist die Dreiviertelmehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder erforderlich.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Bekanntmachung

- (1) Die Satzung tritt am 31.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 07.12.1994 in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.05.2009 außer Kraft. Die Satzung ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Westfalen-Lippe und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt zu geben.
- (2) Die §§ 1 bis 18 der Satzung treten mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am Tag nach der Genehmigung des Beschlusses der Kammerversammlung über die Schlussrechnung nach § 19 Absatz 9 Satz 3 durch die Aufsichtsbehörde außer Kraft. Der Tag des Außerkrafttretens ist entsprechend den Regelungen, die die Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für die Bekanntgabe von genehmigungspflichtigen Satzungen und Satzungsänderungen vorsieht, bekannt zu geben.“

Ausgefertigt:

Münster, den 22. November 2017

APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 24. November 2017

Ministerium der Finanzen

des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: Vers 35-00-1(11) - III B 4

im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

(Dr. Steenken)

Errichtung einer weiteren Fürsorgeeinrichtung

➤ Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 der vorstehenden, im Rahmen der Auflösung des Zusatzversorgungswerkes von der Kammerversammlung beschlossenen Satzung darf ein sich nach endgültiger Abwicklung des Zusatzversorgungswerkes noch vorhandenes Restvermögen nur für Fürsorgezwecke für Kammerangehörige verwendet werden, die dem versorgungsberechtigten Personenkreis des Zusatzversorgungswerks zugehören würden. Um gegenüber dem Finanzamt zum Zwecke der Körperschaftssteuerpflicht

nachzuweisen, dass ein eventuelles Restvermögen des Zusatzversorgungswerkes für die Zwecke dauerhaft gesichert ist, hat die Kammerversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2017 ebenfalls die Errichtung einer weiteren Fürsorgeeinrichtung sowie entsprechende Richtlinien beschlossen, die gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung nachfolgend veröffentlicht werden. <

RICHTLINIEN DER FÜRSORGE EINRICHTUNG DER APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE FÜR ANGESTELLTE (FE/A) IN ÖFFENTLICHEN APOTHEKEN IM BEREICH ODER BEI DER APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE ODER BEIM APOTHEKERVERBAND WESTFALEN-LIPPE VOM 21. NOVEMBER 2017

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 21. November 2017 aufgrund des §§ 6 Abs. 1 Nr. 10, 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 403 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2016 (GV.NRW. S. 230) folgende Richtlinien der Fürsorgeeinrichtung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Angestellte (FE/A) in öffentlichen Apotheken im Bereich oder bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe oder beim Apothekerverband Westfalen-Lippe beschlossen.

§ 1 Unterstützungsempfänger

- (1) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe kann bei Bedürftigkeit (wirtschaftliche Not) Leistungen gewähren an:
 1. Apothekerinnen und Apotheker, die als Angestellte in öffentlichen Apotheken im Kammerbereich Westfalen-Lippe, bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe oder beim Apothekerverband Westfalen-Lippe (Kammerangehörige) beschäftigt sind oder waren sowie an diese für deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige Kinder,
 2. hinterbliebene Ehegatten oder Lebenspartner und Waisen verstorbener Apothekerinnen und Apotheker, die als Angestellte in öffentlichen Apotheken im Kammerbereich Westfalen-Lippe, bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe oder beim Apothekerverband Westfalen-Lippe (Kammerangehörige) beschäftigt waren, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz im Kammerbereich Westfalen-Lippe haben.
- (2) Bei Wegzug aus dem Kammerbereich nach Eintritt des Fürsorgefalles bleibt die Zuständigkeit bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe.
- (3) Den ehelichen Kindern sind gleichgestellt
 1. eheliche Stiefkinder
 2. für ehelich erklärte Kinder
 3. an Kindes statt angenommene Kinder
 4. nichteheliche Kinder
 5. Pflegekinder
sofern und solange deren Lebensunterhalt von dem in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personenkreis bestritten wird.

§ 2 Bedürftigkeit

- (1) Bedürftigkeit (wirtschaftliche Not) liegt vor
 1. bei einer alleinstehenden Person, wenn die Einkünfte im Monat weniger als 1.000,00 € betragen,
 2. bei einer Familie oder Lebenspartnerschaft ohne minderjährige Kinder, wenn die gemeinsamen Einkünfte der Eheleute oder Lebenspartner im Monat weniger als 1.310,00 € betragen; die Einkünfte volljähriger Kinder können angerechnet werden,
 3. bei einer Familie oder Lebenspartnerschaft mit minderjährigen Kindern, wenn die gemeinsamen Einkünfte der Eheleute oder Lebenspartner und der minderjährigen Kinder zusammen im Monat weniger als 1.310,00 € für die Eheleute oder Lebenspartner und 128,00 € für jedes minderjährige Kind betragen; die Einkünfte volljähriger Kinder können angerechnet werden,
 4. bei einer Witwe/ehem. Lebenspartnerin oder einem Witwer/ehem. Lebenspartner mit minderjährigen Kindern, wenn die gemeinsamen Einkünfte der Witwe/ehem. Lebenspartnerin oder des Witwers/ehem. Lebenspartners und der minderjährigen Kinder zusammen im Monat weniger als 1.000,00 € für die Witwe/ehem. Lebenspartnerin oder den Witwer/ehem. Lebenspartner und 128,00 € für jedes minderjährige Kind betragen; die Einkünfte volljähriger Kinder können angerechnet werden,
- (2) bei Überschreitung der Einkommensgrenzen bis zu 15% kann die Bedürftigkeit noch befürwortet werden.

§ 3 Leistungen der Fürsorgeeinrichtung

- (1) Die Fürsorgeeinrichtung sieht folgende Leistungen vor:
 1. monatliche Unterstützungen,
 2. generelle Beihilfen,
- (2) Die monatliche Unterstützung beträgt

für eine alleinstehende Person	52,00 €,
für den Haushaltsvorstand	49,00 €,
für den Ehegatten/Lebenspartner	31,00 €,
für jedes minderjährige Kind	21,00 €.

- (3) An Waisen, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, können Leistungen auf Antrag bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden. Wird die Schul- oder Berufsausbildung und damit auch die Zahlung der Leistungen aus der Fürsorgeeinrichtung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht unterbrochen, so verlängert sich die Laufzeit über das 25. Lebensjahr der Waisen um die Zeit dieser Unterbrechung.
- (4) Die Leistungen der Fürsorgeeinrichtung werden nachrangig gegenüber entsprechenden anderen Hilfen, insbesondere solchen nach den Sozialgesetzbüchern, erbracht. Soweit Leistungen auf solche Hilfen angerechnet werden würden, entfällt die Zahlung aus der Fürsorgeeinrichtung.
- (5) Die Leistungen der Fürsorgeeinrichtung werden nur auf Antrag gewährt. Sie sind freiwillige jederzeit widerrufliche Zuwendungen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Fürsorgeeinrichtung besteht nicht.

§ 4 Leistungsausschluss

- (1) Leistungen werden nicht gewährt,
 1. solange die Verwertung eines vorhandenen Vermögens für den Lebensunterhalt zumutbar ist,
 2. wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugemutet werden kann, ihren / seinen eigenen Unterhalt und den ihrer / seiner Angehörigen durch Aufnahme einer – nötigenfalls auch berufsfremden – Arbeit zu bestreiten,
 3. wenn Ansprüche auf Unterhalt, Unterstützung o.ä. gegen Dritte bestehen.
 4. bei Entzug der Approbation,
 5. bei einem Berufsverbot,
 6. wenn auf Berufsunwürdigkeit erkannt ist,
 7. wenn die Notlage selbst verschuldet wurde
 8. oder sofern der Fürsorgeeinrichtung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder wenn die Beibringung von Unterlagen verweigert wird, die zur Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit erforderlich sind.
- (2) Der Sozialausschuss berät auf Antrag, ob im Fall des Leistungsausschlusses den Familienangehörigen oder den Lebenspartnern Leistungen aus der Fürsorgeeinrichtung gewährt werden können.

§ 5 Verwaltung

- (1) Die laufenden Geschäfte der Fürsorgeeinrichtung werden von der Geschäftsstelle der Kammer erledigt.
- (2) Anträge auf Leistungsgewährung aus der Fürsorgeeinrichtung werden zunächst dem Sozialausschuss zur Beratung vorgelegt. Über die Ergebnisse des Sozialausschusses entscheidet der Vorstand.
- (3) Entscheidungen des Vorstands sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

§ 6 Änderungen der Richtlinien

Änderungen der Richtlinien erfolgen durch den Kammervorstand nach Anhörung des Sozialausschusses.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien der Fürsorgeeinrichtung treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 22. November 2017

APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Änderung der Richtlinien der Fürsorgeeinrichtung

> Die vorstehenden Richtlinien spiegeln im Wesentlichen – mit Ausnahme der in § 1 erwähnten Unterstützungsempfänger – die Richtlinien der bisherigen Fürsorgeeinrichtung vom 24. März 1982 wider. Die Richtlinien der Fürsorgeeinrichtung vom 24. März 1982 wurden vom Kammervorstand am 5. Oktober 2017 gemäß § 6

der Richtlinien überarbeitet. Die Änderungen der Richtlinien der Fürsorgeeinrichtung vom 24. März 1982 werden ebenfalls auf der nächsten Seite veröffentlicht. <

ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN DER FÜRSORGE-EINRICHTUNG (FE) DER APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE VOM 5. OKTOBER 2017

Der Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2017 aufgrund des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe und des § 6 der Richtlinien der Fürsorgeeinrichtung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe folgende Änderungen der Richtlinien der Fürsorgeeinrichtung vom 24. März 1982 beschlossen:

- 1) § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe kann bei Bedürftigkeit Leistungen gewähren an:

 1. Kammerangehörige Apothekerinnen und Apotheker sowie deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige Kinder,
 2. hinterbliebene Ehegatten oder Lebenspartner und Waisen verstorbener kammerangehöriger Apothekerinnen und Apotheker, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz im Kammerbereich Westfalen-Lippe haben.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Nicht anspruchsberechtigt sind Personen, die Leistungen nach den Richtlinien der Fürsorgeeinrichtung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Angestellte (FE/A) in öffentlichen Apotheken im Bereich oder bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe oder beim Apothekerverband Westfalen-Lippe erhalten.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert: Die Wörter „bei der Aufnahmekammer“ werden ersetzt durch die Wörter „bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe“.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert: Nach dem Wort „Absatz“ und der Ziffer „1“ wird das Wort „Nr.“ und die Ziffer „1“ eingefügt.
- 2) § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bedürftigkeit liegt vor

 1. bei einer alleinstehenden Person, wenn die Einkünfte im Monat weniger als 1.000,00 € betragen,
 2. bei einer Familie oder Lebenspartnerschaft ohne minderjährige Kinder, wenn die gemeinsamen Einkünfte der Eheleute oder Lebenspartner im Monat weniger als 1.310,00 € betragen; die Einkünfte volljähriger Kinder können angerechnet werden,
 3. bei einer Familie oder Lebenspartnerschaft mit minderjährigen Kindern, wenn die gemeinsamen Einkünfte der Eheleute oder Lebenspartner und der minderjährigen Kinder zusammen im Monat weniger als 1.310,00 € für die Eheleute oder Lebenspartner und 128,00 € für jedes minderjährige Kind betragen; die Einkünfte volljähriger Kinder können angerechnet werden,
 4. bei einer Witwe oder ehemaligen Lebenspartnerin oder einem Witwer oder ehemaligen Lebenspartner mit minderjährigen Kindern, wenn die gemeinsamen Einkünfte der Witwe oder der ehemaligen Lebenspartnerin oder des Witwers oder des ehemaligen Lebenspartners und der minderjährigen Kinder zusammen im Monat weniger als 1.000,00 € für die Witwe oder die ehemalige Lebenspartnerin oder den Witwer oder den ehemaligen Lebenspartner und 128,00 € für jedes minderjährige Kind betragen; die Einkünfte volljähriger Kinder können angerechnet werden.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „kann der Sozialausschuss die Bedürftigkeit noch befürworten“ ersetzt durch die Wörter „kann die Bedürftigkeit noch befürwortet werden“.
- 3) § 3 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 ersatzlos gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Bundessozialhilfegesetz“ ersetzt durch die Wörter „den Sozialgesetzbüchern“.
- 4) § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugemutet werden kann, ihren / seinen eigenen Unterhalt und den ihrer / seiner Angehörigen durch Aufnahme einer – nötigenfalls auch berufsfremden – Arbeit zu bestreiten,“
 - b) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „realisierbare“ ersatzlos gestrichen.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „entscheidet“ ersetzt durch das Wort „berät“ und nach dem Wort „Familienangehörigen“ werden die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
- 5) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 5
Verwaltung

 - (1) Die laufenden Geschäfte der Fürsorgeeinrichtung werden von der Geschäftsstelle der Kammer erledigt.
 - (2) Anträge auf Leistungsgewährung aus der Fürsorgeeinrichtung werden zunächst dem Sozialausschuss zur Beratung vorgelegt. Über die Ergebnisse des Sozialausschusses entscheidet der Vorstand.
 - (3) Entscheidungen des Vorstands sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.“
- 6) § 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Änderung der Richtlinien der Fürsorgeeinrichtung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.“

Ausgefertigt:

Münster, den 22. November 2017

APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

IN MEMORIAM

Es verstarben die Kolleginnen und Kollegen:

Ortmann, Marianne (Iserlohn), Apothekerin im Ruhestand am 4. Mai 2017 im 78. Lebensjahr.

Jacob, Hildegard (Tecklenburg) Apothekerin im Ruhestand am 8. September 2017 im 100. Lebensjahr. Frau Jacob war stellvertretende Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit des Kreises Tecklenburg von 1972 bis 1975. Sie hat sich um den Berufsstand verdient gemacht.

Heupel-Schröder, Hildegard (Menden), Apothekerin im Ruhestand am 19. September 2017 im 86. Lebensjahr.

Zinn, Wolfram (Dortmund), Apotheker im Ruhestand am 23. September 2017 im 78. Lebensjahr. Herr Zinn war Mitglied der 9. und 10. Kammerversammlung von 1985 bis 1993, Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit des Kreises Iserlohn sowie Mitglied der Schlichtungsstelle der AKWL von 1985 bis 1989. Er hat sich um den Berufsstand verdient gemacht.

Kellner, Kurt (Arnsberg), Apotheker im Ruhestand am 23. September 2017 im 91. Lebensjahr.

Franke, Eberhard (Bestwig), Apotheker im Ruhestand am 24. September 2017 im 76. Lebensjahr. Herr Franke war Mitglied der 6. bis 13. Kammerversammlung vom 1973 bis 2005, Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit des Hochsauerlandkreises vom 1981 bis 2001, Mitglied des Ausschusses ZVW und Soziales von 1988 bis 1993 sowie Mitglied Rechnungsprüfung AKWL von 1993 bis 2005. Er hat sich um den Berufsstand verdient gemacht.

Glasl, Haide (Bielefeld), Apothekerin im Ruhestand am 25. September 2017 im 80. Lebensjahr.

Wiegbe, Gunther (Barntrup), Apotheker im Ruhestand am 30. Oktober 2017 im 84. Lebensjahr.

Remmert, Friedger (Dortmund), Apotheker im Ruhestand am 6. November 2017 im 71. Lebensjahr.

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Erteilte Erlaubnisse für:

Dr. Fay, Gunther
Übernahme

58791 Werdohl
Stadt-Apotheke
Freiheitstr. 14

Dr. Fay, Gunther
Übernahme

58515 Lüdenscheid
Bären-Apotheke
Volmestr. 109

Nattler, Simon
Neugründung

46284 Dorsten
ELISANA Apotheke Dorsten
Freiheitsstraße
Freiheitsstraße 26

Irmer, Anja
Übernahme

33415 Verl
Fürst-Wenzel-Apotheke
Paderborner Straße 442

Othman, Saleh
Übernahme

44649 Herne
Ahorn-Apotheke
Hauptstr. 304

Höcke, Laura
Neugründung

59387 Ascheberg
Bären-Apotheke
Sandstr. 43

Drees, Corinna
Übernahme

33829 Borholzhausen
Zieglersche-Apotheke
Freistraße 7

Dr. Henrichsmann, Martina
Übernahme

48165 Münster
Clemens-Apotheke
Marktallee 8-10

Dr. Töpfer, Marcel
Neugründung

48165 Münster
Carré-Apotheke
Marktallee 17

Pieper-Husmann, Gudrun
Übernahme

48147 Münster
Thomas-Apotheke
Hoher Heckenweg 92 a

Schneider, Friederich
Neugründung

44534 Lünen
Penta-Apotheke
Willi-Melchers-Straße 15

Dr. Welslau, Ulrike
Übernahme

46282 Dorsten
Bären-Apotheke
Recklinghäuser Straße 14

Berbüße, Uwe
Übernahme

59845 Sundern
Glocken-Apotheke
Hauptstraße 118

Dr. Schäfer, Stefan
Übernahme

44265 Dortmund
Markt Apotheke
Wellinghofen
Preinstraße 69



Literaturhinweise Neuerscheinungen

PKA 26

Das Lehrbuch für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Von Martina Busch und Martina Schiffter-Weinle. 26., aktualisierte und erweiterte Auflage. 582 Seiten. 49,80 Euro. ISBN 978-3-7692-6893-5.

Gesunde Küche – PTAheute

Die 60 besten Rezepte aus der PTAheute – einfach, schnell und lecker

Von Sonja Durst. 128 Seiten. 14,80 Euro. ISBN 978-3-7692-6969-7.

Lerntrainer PKA 26 1 – 1. Ausbildungsjahr

Von Jutta Heller, Isabel Ehrbeck-Lahrs und Astrid Unthan. 83 Seiten. 14,90 Euro. ISBN 978-3-7692-7017-4.

Arzneimittelkunde – Skript

Von Susanne Schäferlein. 2. Auflage. 253 Seiten. 26,80 Euro. ISBN 978-3-7692-6793-8.

Arbeitsbuch qualitative anorganische Analyse Für Pharmazie- und Chemiestudenten

Von Dirk Häfner. 6., überarbeitete Auflage. 286 Seiten. 29,90 Euro. ISBN 978-3-7741-1365-7.

Allgemeine und Anorganische Chemie – Skript

Von Claudia Brüchert. 120 Seiten. 22,80 Euro. ISBN 978-3-7692-6915-4.

Cannabis - Hörbuch

Was man weiß, was man wissen sollte

Von Peter Cremer-Schaeffer. Laufzeit ca. 80 Minuten. 14,80 Euro. ISBN 978-3-7776-2701-4.

Burnout: erschöpft, verbittert, ausgebrannt – Hörbuch

Von Volker Faust. 2. Auflage. Laufzeit ca. 66 Minuten. 14,80 Euro. ISBN 978-3-7776-2700-7.

Vital ab 50 – Erlebnis Gesundheit

Ihr Ernährungs- und Bewegungsprogramm

Von Ingo Froböse und Michael Hamm. 3., durchgesehene Auflage. 175 Seiten. 19,80 Euro. ISBN 978-3-7776-2711-3.

Wenn Arzneimittel wechselwirken

Wichtige Interaktionen erkennen und vermeiden

Von Gerd Geisslinger und Sabine Menzel. 132 Seiten. 24,80 Euro. ISBN 978-3-8047-3747-1.

AVOXA MEDIENGRUPPE DEUTSCHER APOTHEKERVERLAG



Avoxa – Mediengruppe deutscher Apotheker GmbH, Postfach 5240, 65727 Eschborn, Telefon 06196 928-250 und Deutscher Apothekerverlag, Postfach 101061, 70009 Stuttgart, Telefon: 0711 25820

Eisen – Patientenratgeber

Das Element des Lebens

Von Uwe Gröber und Klaus Kisters. 3., aktualisierte Auflage. 28 Seiten. 3,80 Euro. ISBN 978-3-8047-3782-2.

Magnesium – Patientenratgeber

Das Mineral des Lebens

Von Uwe Gröber und Klaus Kisters. 3., aktualisierte Auflage. 28 Seiten. 3,80 Euro. ISBN 978-3-8047-3783-9.

Pflichtschulung – Stellen und Verblistern nach § 34 ApBetro – Online Plus

Von Manuela Queckenberg. 86 Seiten. 49,80 Euro. ISBN 978-3-7692-6902-4.

Palliativpharmazie

Der Apotheker im Palliative Care Team

Von Constanze Rémi und Christian Redmann. 198 Seiten. 26,80 Euro. ISBN 978-3-7692-6800-3.

Medizinprodukte, Beauftragter für Medizinproduktesicherheit, Medizinproduktebuch, Bestandsverzeichnis gem. MPG, MPBetreibV, MPSV – Grundwerk

Von Constanze Schäfer. 64 Seiten. 10 Formulare. 1 Ringordner. 34,90 Euro. ISBN 978-3-7692-6634-4.

Homöopathie für Kinder – Hörbuch

Die wichtigsten Mittel für die Selbstmedikation in der Apotheke

Von Markus Wiesenaus. 2. Auflage. Laufzeit ca. 38 Minuten. 14,80 Euro. ISBN 978-3-7692-7031-0.

Galenik - Skript

Von Jutta Wittmann und Mathias Höhle. 123 Seiten. 22,80 Euro. ISBN 978-3-7692-6911-6.

Moleküle, die Geschichte schrieben - Hörbuch

Stern- und Schicksalsstunden der Arzneimittelforschung

Von Andreas Ziegler. 2. Auflage. Laufzeit ca. 118 Minuten. 19,80 Euro. ISBN 978-3-7776-2699-4.

